

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1906)

**Rubrik:** Ordentliche Frühjahrsession

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 19. Mai 1906.

*Herr Grossrat!*

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Grossen Rates gewählt worden. Auf Grund der Staatsverfassung und entsprechend den Bestimmungen der Art. 1, 2 und 4 des Grossratsreglementes vom 20. Mai 1901 laden wir Sie ein, sich **Montag den 4. Juni 1906**, nachmittags um 2 Uhr, im Sitzungssaale des Grossen Rates auf dem Rathaus in Bern zur ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates einfinden zu wollen.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind:

1. Konstituierung der neuen Behörde.
2. Beeidigung des Regierungsrates.
3. Wahlen

des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates, der Wahlaktenprüfungskommission, der Justizkommission und der Staatswirtschaftskommission, der besonderen Kommissionen für die bei dem Grossen Rat hängigen Geschäfte, nach Art. 30 des Grossratsreglementes.

4. Volksabstimmung vom 6. Mai 1906; Erhaltung des Resultates.
5. Zuteilung der Verwaltungszweige an die Direktionen, sowie der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates.
6. Lötschbergbahn, Genehmigung von Projekt, Finanzausweis und Statuten; Ernennung einer Kommission.
7. Allfällige andere Geschäfte dringender Natur.

An Geschäften, die in der vorhergehenden Verwaltungsperiode vom Grossen Rat noch nicht erledigt worden und daher bei der neuen Behörde noch anhängig sind (Art. 2 des Grossratsreglementes), sind zu verzeichnen:

1. Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen (zur zweiten Beratung).
2. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (zur zweiten Beratung).
3. Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.
4. Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.
5. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden.
6. Gesetz betreffend den bedingten Straferlass.
7. Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.
8. Beschwerden Leuenberger gegen das Obergericht.

9. Metallarbeiterstreik in Thun; Massnahmen.  
10. Schwäbis; Lostrennung von Steffisburg.

Diesem Einberufungsschreiben legen wir ein Verzeichnis der erheblich erklärten, aber noch unerledigten Motionen (Art. 17 des Grossratsreglementes) bei.

Mit Hochschätzung!

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

## Erste Sitzung.

**Montag den 4. Juni 1906,**

nachmittags 2 Uhr.

Herr Regierungspräsident **Ritschard** eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Artikel 7 des Grossratsreglements schreibt vor: «Die Konstituierung des Grossen Rates erfolgt nach jeder Gesamterneuerung. Hiebei führt das älteste Mitglied, bei Ablehnung oder Verhinderung das im Alter nächstfolgende so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat. Der Alterspräsident bezeichnet die provisorischen Stimmzähler.» Es hat sich ergeben, dass dermalen Herr v. Muralt das älteste Mitglied des Rates ist, und ich ersuche ihn, die Funktionen des Alterspräsidenten zu übernehmen.

Herr v. Muralt übernimmt den Vorsitz mit folgender Ansprache:

Gehrte Herren Kollegen! Zum zweiten Male fällt mir die Aufgabe zu, in diesem Rate nach seiner Gesamterneuerung den Vorsitz zu führen. Vor vier Jahren war es eigentlich nicht an mir, die Sitzungen des Grossen Rates zu eröffnen; ich musste damals den Platz des Herrn Architekt Probst einnehmen, der zu jener Zeit leidend war und im Ausland Erholung und

Genesung suchte, die er leider nicht finden sollte, indem er zwei Jahre nachher starb. Die meisten unter Ihnen werden die trotz Krankheit kräftige Gestalt des Verstorbenen und seine reiche Tätigkeit auf politischem und andern Gebieten noch in Erinnerung haben; ganz besonders verdient er auch Anerkennung wegen seiner bedeutenden Wirksamkeit für die glückliche Entwicklung der Stadt Bern.

Als Ihr Zutrauen im Jahre 1900 mich auf den Präsidentenstuhl dieses Rates berief, da wurde mir das Präsidium von einem Manne, Herrn Gottlieb Lenz, übergeben, von dem wir erwarten durften, dass er noch lange Jahre unter uns zubringen werde. Allein die Krankheit, deren erste Spuren sich vor wenigen Monaten bei ihm zeigten, hat in der letzten Zeit solche Fortschritte gemacht, dass er letzten Dienstag verschied. Herr Lenz war im Grossen Rate einer der Sprecher und Führer eines grossen Teils der Versammlung. Wenn man mit seinen Ideen auch nicht immer einverstanden sein konnte, so war doch die Art und Weise seines Vorgehens stets derart, dass trotz der divergierenden Ansichten der Verkehr mit ihm sich freundlich gestaltete. Herr Lenz legte übrigens von jeher eine grosse Unabhängigkeit an den Tag, die ihn oft mit seinen Parteigenossen nicht ganz in Einklang brachte. Seine letzte Tätigkeit richtete sich darauf, im Grossen Rat die Frage der Volkswahl der Regierung in Gang zu setzen, und es war ihm noch vergönnt, die Idee, die er zu fördern suchte, verwirklicht zu sehen und zu sehen, dass das Bernervolk in Wahlfragen fortschrittlich ist, konservativ dagegen in Personenfragen. Meine Herren, ich lade Sie ein, zu Ehren des verstorbenen Kollegen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Auf den Vorschlag des Präsidiums werden als provisorische Stimmzähler bezeichnet die Herren Böhme, Bürki, Hamberger und Spring.

Es folgt nun der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 218 anwesende Mitglieder, nämlich die Herren:

Aebersold, Friedrich, Gemeindepräsident, in Heimberg.  
Albrecht, Julius, Fürsprecher, in Biel.  
Amrein, Joseph, Wirt, in Bözingen.  
Bähni, Jean, fabricant, à Bienne.  
Béguelin, Henri-Louis, maire, à Tramelan-dessous.  
Berger, Albert, Kaufmann, in Langnau.  
Berger, Christ., Zivilstandsbeamter, in Schwarzenegg.  
Berger, Hans, Landwirt, in Linden.  
Beuret, Charles, maire, à Bémont.  
Bigler, Joh., Landwirt, in Wasen.  
Blum, Gottl., Holzhändler, in Niederscherli.  
Böhme, Fritz, Glasermeister, in Bern.  
Boinay, Joseph, avocat, à Porrentruy.  
Bösch, Johann, Gemeindepräsident, in Thierachern.  
Boss, Friedrich, Hotelier, in Grindelwald.  
Brand, Jules, marchand de bois, à Tavannes.

- Bratschi, Rob., Kaufmann, in Bern.  
 Bühler, Gottl., Notar, in Frutigen.  
 Bühler, Karl, Baumeister, in Matten.  
 Bühlmann, Friedrich, Sohn, Fürsprecher, in Grosshöchstetten.  
 Burger, Adolf, Landwirt, in Laufen.  
 Burkhalter, Karl, Handelsmann, in Walkringen.  
 Burkhalter, Joh., Gutsbesitzer, in Hasle bei Burgdorf.  
 Bürki, Karl, Lehrer, in Oberbalm.  
 Burren, Fritz, Redaktor, in Bern.  
 Burri, Friedrich, Landwirt, in Schwarzenburg.  
 Burrus, François, fabricant, à Boncourt.  
 Chalverat, Joseph, avocat, à Porrentruy.  
 Choulat, Léon, maire, à Ocourt.  
 Citherlet, Justin, notaire, à Delémont.  
 Comment, Joseph, fabricant, à Courgenay.  
 Cortat, Joseph, agriculteur, à Courrendlin.  
 Crettez, Charles, notaire, à Moutier.  
 Cueni, Ignaz, Steinhauermeister, in Röschenz.  
 David, Jacques, fabricant, à St-Imier.  
 Demme, Kurt, Fabrikant, in Bern.  
 Dürrenmatt, Ulrich, Redaktor, in Herzogenbuchsee.  
 Egli, Joh., Hotelier, in Beatenberg.  
 Elsässer, Charles, avocat, à Noirmont.  
 v. Erlach, Rudolf, Ingenieur, in Spiez.  
 Etienne, Humbert, fabricant d'horlogerie, à Tramelan-dessus.  
 Fähndrich, Moritz, Sekretär, in Biel.  
 Fankhauser, Daniel, Landwirt, in Trub.  
 v. Fischer, K. D. F., Gemeinderat, in Bern.  
 Flückiger, Paul, Gutsbesitzer, in Lützelflüh.  
 Freiburghaus, Jakob, Landwirt, in Rosshäusern.  
 Frepp, Ernest, avocat, à Moutier.  
 Gasser, Christian, Landwirt, in Belp.  
 Gerber, Christian, Landwirt, in Langnau.  
 Girardin, Joseph, aubergiste, à Courrendlin.  
 Giroud, Eugène, agriculteur, à Champoz.  
 Glauser, Fritz, Landwirt, in Oberlindach.  
 Gosteli, Christian, Gutsbesitzer, in Worblaufen.  
 Graber, Christian, Gemeindepräsident, in Gunten.  
 Gränicher, Theodor, Architekt, in Bern.  
 Grieb, Eugen, Fürsprecher, in Burgdorf.  
 Grosjean, Constantine, secrétaire municipal, à Orvin.  
 Gross, Victor, médecin, à Neuveville.  
 Grossglauser, Arnold, Wirt, in Münsingen.  
 Grossmann, Joh., Gemeindepräsident, in Ringgenberg.  
 v. Grünigen, Joh. Gottl., Amtsnotar, in Saanen.  
 Guggisberg, Rud., Gemeinderat, in Bern.  
 v. Gunten, Joh., Ziegelei, in Bettenhausen.  
 Gürtler, Albert, rentier, à Delémont.  
 Gurtner, Joh., Gemeindepräsident, in Uetendorf.  
 Gurtner, Alfred, Hotelier, in Lauterbrunnen.  
 Gygax, Ernst, Landwirt, in Oberhof bei Oschwand.  
 Gyger, Fritz, Landwirt, in Gampelen.  
 Haas, Alphons, Fabrikdirektor, in Laufen.  
 Habegger, Peter, Handelsmann, in Signau.  
 Hadorn, Jakob, Amtsnotar, in Latterbach.  
 Hamburger, Karl, Pyrotechniker, in Oberried.  
 Häni, Fritz, Wirt, in Suberg.  
 Hänni, Louis, Handelsmann, in Thun.  
 Hari, Wilh., Zivilstandsbeamter, in Adelboden.  
 Haslebacher, Fritz, Landwirt, in Sumiswald.  
 Heller-Bürgi, Fr., Baumeister, in Bern.  
 Henzelin, Victor, agriculteur, à Cœuve.  
 Herren, Rud., Landwirt, in Mittelhäusern.  
 Hess, Friedr. Rob., Amtsrichter, in Dürrenroth.  
 Hofstetter, Hans, Hotelier, im Heustrichbad.  
 Hostettler, Christian, Gemeinderat, in Guggisberg.  
 Hügli, Emil, Fürsprecher, in Bern.  
 Hutmacher, Joh., Landwirt, in Gysenstein.  
 Ingold, Fritz, Landwirt, in Lotzwil.  
 Ingold, Jak., Landwirt, in Nieder-Wichtrach.  
 Iseli, Ernst, Notar, in Jegenstorf.  
 Iseli, Jakob, Gutsbesitzer, in Grafenried.  
 Jacot, Paul, maire, à Sonvilier.  
 Jäggi, Friedr., Müller, in Leuzigen.  
 Jenni, Johann, Landwirt, in der Tiefenau.  
 Jobin, Xavier, Dr. jur., à Berne.  
 Jörg, Ulrich, Fabrikant, in Deisswil.  
 Junker, Bendicht, Landwirt, in Zimlisberg.  
 Kammermann, Hans, Landwirt auf dem Dentenberg.  
 Käsermann, Franz, Amtsrichter, in Bätterkinden.  
 Kästli, Jak., Baumeister, in Münchenbuchsee.  
 Keller, Maurice, maire, à Bassecourt.  
 Kilchenmann, K. J., Gutsbesitzer, in St. Niklaus.  
 Kindlimann, Konrad, Fabrikant, in Burgdorf.  
 Kisling, J. Arnold, Gerbermeister, in Riggisberg.  
 Kohler, Johann, Gemeindepräsident, in Thunstetten.  
 König, Gustav, Fürsprecher, in Bern.  
 Küenzi, Rud., Schlosser, in Madretsch.  
 Kühni, Friedrich, Landwirt, in Affoltern 1/E.  
 Kunz, Fritz, Notar, in Biel.  
 Kuster, Peter, Hotelier, in Brienz.  
 Lanz, Fritz, Gemeindepräsident, in Roggwil.  
 Lanz, Gottfr., Sager, in Rohrbach.  
 Lanz, Joh. Ulr., Wirt, in Trachselwald.  
 Laubscher, Jakob, Fabrikant, in Täuffelen.  
 Ledermann, Jakob, Gemeindepräsident, in Madiswil.  
 Lenz, Albert, Handelsmann, in Biglen.  
 Lerch, Joh., Oberwegmeister, in Gondiswil.  
 Leuch, Rudolf, Ingenieur, in Utzenstorf.  
 Liechti, Fritz, Gerber, in Rüegsausachen.  
 Linder, Gottl., Wirt, in Strättligen.  
 Lohner, Emil, Fürsprecher, in Thun.  
 Luterbacher, Joseph, directeur, à Reuchenette.  
 Lüthi, Karl, Gemeindepräsident, in Madretsch.  
 Marolf, Friedr., Landwirt, in Walperswil.  
 Marschall, Chr., Landwirt, in Neuenegg.  
 Marthaler, Nikl., Gemeinderat, in der Riedern bei Bümpliz.  
 Marti, Friedr., Gemeindeschreiber, in Lyss.  
 Marti, Friedr., Müllermeister, in Aarberg.  
 Maurer, Emil, Notar, in Laupen.  
 Merguin, Achille, notaire, à Porrentruy.  
 Meusy, Louis, fabricant, à Buix.  
 Meyer, Johann, Tierarzt, in Attiswil.  
 Michel, Friedr., Fürsprecher, in Interlaken.  
 Michel, Gottfried, Buchdrucker, in Bern.  
 Minder, Joh., Wirt, in Huttwil.  
 Morgenthaler, Joh., Gemeindeschreiber, in Ursenbach.  
 Morgenthaler, Otto, Fürsprecher, in Burgdorf.  
 Mosimann, Friedrich, Gemeindepräsident, in Rüscheegg.  
 Mouche, Joseph, notaire, à Porrentruy.  
 Mühlemann, Joh., Notar, in Meiringen.  
 Müller, Gottfried, Baumeister, in Bargaen.  
 Müller, Karl, Redaktor, in Bern.  
 v. Muralt, Amédée, Burgerratspräsident, in Bern.

Mürset, Hans, Lehrer, in Bern.  
 Näher, Johann, Typograph, in Biel.  
 Neuenschwander, Chr., Landwirt, in Emmenmatt.  
 Neuenschwander, Gottl., Handelsmann, in Oberdiessbach.  
 Nyffenegger, Johann, Müllermeister, in Oberburg.  
 Pellaton, Numa, maire, à Renan.  
 Péquignot, Ernest, avocat, à Saignelégier.  
 Peter, Arnold, Fürsprecher, in Aarberg.  
 Probst, Edmund, Oberstl., in Bern.  
 Probst, Paul, Handelsmann, in Langnau.  
 Pulver, Rudolf, Verwalter, in Kühlewil.  
 Ramseier, Reynold, chef d'atelier, à Villeret.  
 Reber-Hubler, Joh., Landwirt, in Niederbipp.  
 Reichenbach, Karl, Handelsmann, in Gstad.  
 Reimann, Gottfried, Arbeitersekretär, in Biel.  
 Rieder, Friedr., Gemeindepräsident, in Unterseen.  
 Rohrbach, Johann, Verwalter, in Riggisberg.  
 Rossé, François, agriculteur, à Courcelon.  
 Rossel, A., Chimiste, à Prêles.  
 Roth, Alfred, Oberst, in Wangen.  
 Rothenbühler, Joh. Ulr., Landwirt, in Rüderswil.  
 Rügsegger, Gottl., Landwirt, in Röthenbach i/E.  
 Rufener, Gottfried, Fabrikant, in Langenthal.  
 Ryf, Friedrich, Landwirt, in Gerzensee.  
 Schär, Joh. Jak., Notar, in Langnau.  
 Scheidegger, J., Fabrikant, in Bern.  
 Scherler, Hans, Wirt, in Wimmis.  
 Scherz, Samuel, Armeninspektor, in Bern.  
 Scheurer, Karl, Fürsprecher, in Bern.  
 Schmidlin, Joseph, Negotiant, in Ligerz.  
 Schneider, Robert, Wirt, in Pieterlen.  
 Schneider, Hans, Landwirt, in Rubigen.  
 Schönmann, Jak., Landwirt, in Niederbipp.  
 Schüpbach, Hermann, Fürsprecher, in Steffisburg.  
 Schwab, Friedr., Fürsprecher, in Büren.  
 Seiler, Friedrich, Wirt, in Bönigen (Wengernalp).  
 Siegenthaler, Samuel, Handelsmann, in Zweisimmen.  
 Spring, Gottfried, Inspektor, in Biel.  
 Spsychiger, Arnold, Direktor, in Langenthal.  
 Stämpfli, Albert, Fürsprecher, in Schwarzenburg.  
 Stämpfli, Arnold, Baumeister, in Zäziwil.  
 Stauffer, Alfred, agriculteur, à Corgémont.  
 Stauffer, Eduard, Stadtpräsident, in Biel.  
 Stauffer, Jean, Wirt, in Thun.  
 Stebler, Johann, Müller, in Safnern.  
 Steiger, Adolf, Stadtpräsident, in Bern.  
 Stettler, Ernst, Wirt, in Eggiwil.  
 Stuber, Joh., Handelsmann, in Schüpfen.  
 Stucki, Fritz, Fabrikant, in Steffisburg.  
 Stucki, Gottfried, Landwirt, in Ins.  
 Stucki, Joh., Ingenieur, in Worb.  
 Tännler, Beat, Lehrer, in Innertkirchen.  
 Thönen, Gottlieb, Handelsmann, in Frutigen.  
 Thöni, Peter, Kassier, in Meiringen.  
 Tièche, Aimé, horloger, à Reconvilier.  
 Trachsel, Chr., Baumeister, in Bern.  
 Trachsel, Gottfried, Notar, in Wattenwil.  
 Trüssel, Hermann, Weinhändler, in Bern.  
 Tschannen, Fritz, Gemeindepräsident, in Murzelen.  
 Tschumi, Hans, Redaktor, in Bern.  
 Vernier, Peter, Hotelier, in Lenk.  
 Vivian, Joh., Gemeinderat, in Oberwangen.  
 Vogt, Gottl., Gutsbesitzer, zu Krauchthal-Ei.  
 Wälchli, Friedr., Landwirt, in Alchenflüh.

Wälti, Jakob, Handelsmann, in St. Stephan.  
 v. Wattenwyl, Rudolf, Gutsbesitzer, in Oberdiessbach.  
 Weber, J. R., Gutsbesitzer, in Grasswil.  
 Weber, Léon, notaire, à Porrentruy.  
 Wiedmer, Joh., Landwirt, in Heimiswil.  
 Will, Eduard, Handelsmann, in Bern.  
 Winzenried, Friedr., Notar, in Bern.  
 Witschi-Glauser, Jakob, Landwirt, in Hindelbank.  
 Wolf, Karl, Mechaniker, in Delsberg.  
 Wurstemberger, Franz, Weinhändler, in Bern.  
 Wyder, Hermann, Hotelier, in Interlaken.  
 Wyssmann, Samuel, Tierarzt, in Neuenegg.  
 Zaugg, Johann, Landwirt, in Eriswil.  
 Zimmermann, Fr., Buchdrucker, in Bern.

Abwesend sind 15 Mitglieder, nämlich die Herren:

Abbühl, Jakob, Notar, in Därstetten.  
 Beutler, Fritz, Zivilstandsbeamter, in Heimen Schwand.  
 Blanchard, Auguste, fabricant, à Malleray.  
 Eckert, Jules, maire, à Delémont.  
 Favre, Auguste, fabricant d'horlogerie, à Cormoret.  
 Frutiger, Johann, Baumeister, in Oberhofen.  
 Hofer, Michael, Gutsbesitzer, in Alchenflüh.  
 Küenzi, Ed., Zeugschmied, in Bern.  
 Müller, Gustav, Gemeinderat, in Bern.  
 Obrist, Otto, Amtsrichter, in Aarwangen.  
 Sutter, Friedr., Direktor, in Büren.  
 Wächli, Samuel, Mechaniker, in Huttwil.  
 Wyss, Ernst, Fürsprecher, in Bern.  
 Wysshaar, Fritz, Sekretär, in Biel.  
 Zurflüh, Joh. Ulr., Landwirt, in Wynigen.

Es gelangt zur Verlesung der

### Vortrag des Regierungsrates über die Erneuerungswahlen in den Grossen Rat.

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:

Herr Präsident!

Herren Grossräte!

Durch Verordnung vom 7. März 1906 haben wir die Wahlen zur Gesamterneuerung des Grossen Rates in Ausführung der Vorschrift in Art. 21 der Staatsverfassung auf Sonntag den 6. Mai und einen allfälligen zweiten Wahlgang auf Sonntag den 20. Mai angeordnet.

Nach dem Dekret vom 30. Januar 1902 betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise waren in den 62 Wahlkreisen des Kantons 235 Wahlen zu treffen. Von diesen Wahlen kamen im ersten Wahlgang 228 zustande, nämlich die Wahlen sämtlicher Wahlkreise, mit Ausnahme derjenigen des 22<sup>ten</sup>, Stadt Bern, untere Gemeinde, wo von 7 Wahlen keine zustande kam.

Gegen die Ergebnisse des ersten Wahlganges ist keine Wahlbeschwerde eingereicht worden. Hingegen wurde in zwei Wahlkreisen von der Bestimmung über Nachprüfung der Wahlzettel durch die Staatskanzlei

nach § 30 des Dekretes vom 22. November 1904 betreffend das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen Gebrauch gemacht. Aus dem 38. Wahlkreis, Herzogenbuchsee, verlangten 3 Bürger in der im Dekret vorgeschriebenen Form die Nachprüfung der Wahlzettel des ganzen Wahlkreises. Dasselbe Verlangen stellten 7 Bürger aus dem 51. Wahlkreis, Biel, für diesen Wahlkreis. Obgleich das Dekret nur die Nachprüfung der Wahlzettel für den Abstimmungskreis vorsieht, dem die betreffenden Bürger zugehören, beide Begehren aber weiter gingen, glaubte der Regierungsrat doch, für diesmal ihnen entsprechen zu sollen, um auf diese Weise die Einreichung eigentlicher Wahlbeschwerden unnötig zu machen.

Beide Nachzählungen wurden von der Staatskanzlei vorgenommen und erzeugten, dass in den Wahlausschüssen der einzelnen Abstimmungskreise nur geringfügige Irrtümer vorgekommen waren, so dass die Staatskanzlei das nach den Protokollen ermittelte Ergebnis bestätigen musste. Im Wahlkreis Herzogenbuchsee ist sie allerdings zu einer höhern Stimmenzahl, 1289 statt 1250 und somit zu einem absoluten Mehr von 645 statt 626, gelangt; aber auch die Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten hat sich ziemlich gleichmässig erhöht: von Gunten 782 statt 777, Dürrenmatt 743 statt 731, Weber 679 statt 671, Gygax 550 statt 543, Bösiger 542 statt 536, Wälchli 528 statt 515. Der Unterschied in der Zählung rührt, abgesehen von geringfügigen Irrtümern hauptsächlich daher, dass in einem Abstimmungskreis ein Päcklein von 10 Wahlzetteln nicht mitberechnet worden sein muss.

Im Wahlkreis Biel erwies die Nachzählung eine Anzahl von 3397 statt 3380 in Berechnung fallenden Wahlzetteln. Das absolute Mehr erhöhte sich somit auf 1699. Die Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten änderte sich in plus oder minus durchschnittlich nicht mehr als um 10 Stimmen, so dass die Reihenfolge der Kandidaten in der Stimmenzahl keine Aenderung erlitt. Es hatten nach der Prüfung der Wahlzettel das absolute Mehr erreicht die Kandidaten Reimann, Albrecht, Näher, Amrein, Wysshaar, Spring und Kunz, der letzte genau mit der Wahlziffer 1699, und es folgten als mit dem relativen Mehr gewählt die Kandidaten Fährndrich, Stauffer, Bähni. Etwas geändert wurde dieses Resultat durch die Prüfung der Vollmachten für Stellvertretungen. Es ergab diese Prüfung nämlich, dass 15 der ausgestellten Vollmachten aus beiden Parteien unvollständig oder unrichtig ausgefüllt waren, so dass nicht ermittelt werden konnte, ob die in § 20 des Dekretes vom 22. November 1904 aufgestellten Requisite erfüllt waren. Es erschien billig, diese 15 Stimmen den Kandidaten der Partei, welche die Mehrheit erlangt hatte, abzuziehen; aber auch dieser Abzug vermochte die Reihenfolge der Stimmenzahlen nicht zu ändern; er bewirkte nur, dass die zwei Kandidaten Spring und Kunz das absolute Mehr nicht mehr erreicht hatten; immerhin standen sie noch an der Spitze der mit relativem Mehr Gewählten, und es beträgt der Unterschied zwischen der Stimmenzahl des Kandidaten Fährndrich und des mit der höchsten Stimmenzahl Gewählten der andern Parteiliste immer noch 19. Es sind somit in diesem Falle alle 10 Wahlen zustande gekommen, 5 mit dem absoluten und 5 mit dem relativen Mehr.

Im 34. Wahlkreis, Rohrbach, wurde ein Oberwegmeister zum Mitglied des Grossen Rates gewählt. Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1847 über die Organisation

der Direktion der öffentlichen Bauten ist der Oberwegmeister ein Staatsbeamter, es ist somit der Fall der Unvereinbarkeit der beiden Stellungen (Art. 20 der Staatsverfassung) vorhanden. Der Regierungsrat hat in Nachachtung von § 35 des Wahldekretes den Gewählten zu der Erklärung veranlasst, welche Wahl er annehme. Der Gewählte erklärte die Annahme der Wahl als Mitglied des Grossen Rates, indem er gleichzeitig seine Demission als Oberwegmeister einreichte.

Von den am 6. Mai gewählten 228 Mitgliedern hat eines, Herr Aeschlimann in St. Immer, die Wahl nicht angenommen; die Ersatzwahl ist auf den 10. Juni angeordnet; ein anderes, Fürsprecher Lenz in Bern, ist seither verstorben. Wir werden seine Ersatzwahl auf einen möglichst nahen Termin anordnen.

Gegen das Ergebnis des zweiten Wahlganges im 22. Wahlkreis, Bern, untere Gemeinde, ist eine Einsprache eingelangt, über die wir einen besondern Bericht erstatten werden.

Zum Schluss erklären wir noch, dass auch diesmal die Wahlen in Ruhe und Ordnung sich vollzogen haben.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen beantragt Ihnen der Regierungsrat, Sie möchten 1. 226 der getroffenen Wahlen validieren, das heisst die Wahlen des ersten Wahlganges, 2. die Wahleinsprache gegen die Wahlen in der untern Gemeinde Bern an die mit möglichster Beförderung zu bestellende Wahlaktenprüfungskommission zur Berichterstattung weisen gemäss § 8 des Grossratsreglements.

Bern, den 4. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Ritschard,  
der Staatsschreiber  
Kistler.

**Ritschard**, Regierungspräsident, Berichterstatte des Regierungsrates. Ich habe dem schriftlichen Vortrage nur wenig beizufügen. Die Anträge des Regierungsrates gehen, wie Sie gehört haben, dahin, es seien 226 der getroffenen Wahlen zu validieren und im weitern sei die Wahleinsprache gegen die Wahlen in der untern Gemeinde Bern der Wahlaktenprüfungskommission zur Berichterstattung zu überweisen. Die Regierung hat in Sachen eine Untersuchung walten lassen, die Ende der letzten Woche zum Abschluss gekommen ist, und wir werden Ihnen in der morgigen Sitzung unsere Anträge zur Kenntnis bringen. Dieselben können dann sofort mit den bezüglichen Akten der morgen zu bestellenden Wahlaktenprüfungskommission übermittelt werden, so dass sie im Falle sein wird, in der Mittwoch-Sitzung Ihnen darüber Bericht zu erstatten. Jedenfalls muss das Geschäft in dieser Session seine Erledigung finden.

**Präsident**. Verlangt jemand das Wort zum Bericht des Regierungsrates? — Es ist dies nicht der Fall. Die Vorschläge des Regierungsrates sind somit zum Beschluss erhoben und sämtliche Wahlen mit Ausnahme derjenigen in der untern Gemeinde Bern validiert.

Zur Verlesung gelangt folgendes

### Schreiben

des Regierungsrates an den Grossen Rat:

Herr Alterspräsident!  
Geehrte Herren!

Die Bahngesellschaft Montreux-Berner Oberland ladet die Mitglieder des Grossen Rates zu einer Besichtigung und Befahrung der elektrischen Linie Zweisimmen-Montreux auf Donnerstag den 7. Juni 1906 ein. Wir werden Ihnen ein detailliertes Programm rechtzeitig zustellen. Vorläufig teilen wir Ihnen mit: Nach einer kurzen Schlussitzung des Grossen Rates am Donnerstag würde Sie ein Extrazug durch das Gürbetal nach Zweisimmen führen, wo die Fahrt ohne Aufenthalt nach Gstaad fortgesetzt würde. In Gstaad würde eine Kollation verabreicht mit einem Aufenthalt von zirka 1 $\frac{1}{2}$  Stunden. Nach einem kurzen Aufenthalt in Saanen würde bis Montreux gefahren, wo man im Laufe des Nachmittags ankommen würde. 7 Uhr gemeinschaftliches Bankett in der Tonhalle, geboten durch die Gesellschaft. Für Nachtquartiere ist in verschiedenen Hotels von Montreux gesorgt. Rückreise Freitags nach Belieben des Einzelnen, wobei die Fahrt bis Bern via Gürbetalbahn wiederum frei ist. Den einzelnen Teilnehmern liegen zu bestreiten ob die Kosten des Nachtquartiers und des Frühstücks in Montreux (zusammen 3 Fr.).

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Ritschard,  
der Staatsschreiber  
Kistler.

**Präsident.** Wir gehen nun über zur Wahl des Bureaus, in erster Linie des Präsidenten des Grossen Rates.

**Steiger.** Ich stelle den Antrag, die Wahlen auf morgen zu verschieben, damit die Fraktionen Gelegenheit haben, ihre Vorschläge zu machen. Es wäre dies wohl schon heute morgen geschehen, wenn nicht zu gleicher Zeit das erweiterte Lötschberg-Komitee Sitzung gehabt hätte. Aus diesem Grunde war es nicht möglich, die Vorschläge schon für heute aufzustellen, und ich empfehle Ihnen daher meinen eingangs erwähnten Antrag.

**Präsident.** Wird das Wort zu der gestellten Ordnungsmotion verlangt? — Es ist nicht der Fall. Die Wahlen werden also erst morgen stattfinden und ich erkläre daher die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluss der Sitzung um 3 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Der Redakteur:  
Zimmermann.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 5. Juni 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident v. Muralt.

Der Namensaufruf verzeigt 217 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Blanchard, v. Fischer, Guggisberg, König, Künzi (Bern), Müller (Gustav), Obrist, Wysshaar, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Linden), Eckert, Neuenschwander (Oberdiessbach), Tièche, Wächli, Wyss.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau auf Antrag des Vorsitzenden verstärkt durch die Herren Grossräte Schneider (Pieterlen), Cortat, Hofstetter und Künzi (Madretsch).

### Tagesordnung:

#### Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 192 ausgeteilten und 189 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer, gültige Stimmen 185, somit bei einem absoluten Mehr von 93 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Adolf Steiger, Stadtpräsident in Bern mit 157 Stimmen.

Herr Reimann erhält 28 Stimmen.

**Präsident.** Ich ersuche Herrn Steiger, den Präsidentensitz zu übernehmen.

Herr Grossratspräsident Steiger übernimmt den Vorsitz mit folgenden Worten:

Meine Herren! Ich danke Ihnen für das Zutrauen, das Sie mir durch die ehrenvolle Wahl zu Ihrem Vorsitzenden bewiesen haben. Ich werde mich bestreben, dieses Zutrauen durch eine prompte und unparteiische Geschäftsführung zu rechtfertigen.

Ich glaube, das Amt nicht besser antreten zu können als damit, dass ich die Mitglieder des Grossen Rates ersuche, sich an einem Werk der Nächstenliebe zu beteiligen. Es ist Ihnen bekannt, dass vor wenigen Tagen im Kanton Freiburg das Dorf Plaffeien, früher eine schöne und wohlhabende Ortschaft, durch Brand-

unglück heimgesucht wurde. Die Not ist gross und möglichst rasche Hülfe nötig. Ich setze voraus, dass sämtliche Mitglieder des Grossen Rates bereit sind, zur Linderung der Not ihr Scherflein beizutragen, ist es doch Berner Art, den durch Schicksalsschläge Heimgesuchten hülfreich beizustehen. Es fragt sich nur, wie wir vorgehen wollen, ob eine Liste aufgelegt werden soll, in welche die Mitglieder ihre Beiträge eintragen würden, oder ob Sie beschliessen wollen, zugunsten von Plaffeien auf ein Taggeld zu verzichten. Ich halte das letztere für richtiger, weil es schneller zum Ziele führt, und möchte Ihnen daher beantragen, einen solchen Beschluss zu fassen. (Beifall.) Diejenigen Herren, die auf das Taggeld nicht verzichten wollen, werden ersucht, dem Weibel hievon Mitteilung zu machen, damit ihnen das Taggeld gleichwohl ausgerichtet wird.

Der Antrag des Vorsitzenden wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

### Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 210 ausgeteilten und 202 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer, gültige Stimmen 198, somit bei einem absoluten Mehr von 100 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat Fritz Burren, Redaktor, in Bern mit 164 Stimmen;
2. Herr Grossrat Johann Jenni, Landwirt, in der Tiefenau mit 153 Stimmen.

Ferner erhalten Stimmen die Herren Jenni als I. Vizepräsident 11, Burren als II. Vizepräsident 10. Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

### Wahl der Stimmzähler des Grossen Rates.

**Albrecht.** Aus den bisherigen Wahlergebnissen und den ausgeteilten Vorschlägen können Sie ersehen, dass die sozialdemokratische Fraktion des Grossen Rates zu gar keinem Vertreter im Bureau käme, da die konservative Partei sowohl den I. Vizepräsidenten als auch einen Stimmzähler in Anspruch nimmt. Auf diese Weise würde die sozialdemokratische Fraktion bei der Bestellung des Bureaus verkürzt, trotzdem auf die Parteiverhältnisse billige Rücksicht genommen werden sollte. Ich möchte Sie daher ersuchen, unsern Vorschlag zu akzeptieren und Herrn Grossrat Näher als Stimmzähler zu wählen.

Bei 212 ausgeteilten und 204 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 200, also bei einem absoluten Mehr von 101 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- |                                       |     |     |     |
|---------------------------------------|-----|-----|-----|
| 1. Herr Grossrat Stauffer (Corgémont) | mit | 186 | St. |
| 2. » » Maurer                         | »   | 171 | »   |
| 3. » » Rieder                         | »   | 169 | »   |
| 4. » » Näher                          | »   | 138 | »   |

Herr Péquignot erhält 58 Stimmen; die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es wird nunmehr zur

### Beeidigung

des also konstituierten Grossen Rates geschritten. Nach Beeidigung des Grossen Rates, beziehungsweise Abnahme des Amtsgelübdes durch den Präsidenten wird dieser letztere von Herrn Vizepräsident Burren ebenfalls beeidigt.

Zur Verlesung gelangen folgende

### Schreiben:

#### I.

Langnau, den 4. Juni 1906.

An den Tit. Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!  
Hochgeehrte Herren!

Vom 1. bis 8. Juli nächsthin findet in Langnau das 24. bernische Kantonal-Schützenfest statt.

Es ist ein alter schöner Brauch, dass sich die oberste Landesbehörde an diesen patriotischen Festen vertreten lässt und erlauben wir uns denn auch, Sie zu dem unserigen ergebenst einzuladen. Wir hoffen bestimmt, dass uns die Ehre zuteil werden möchte, Ihr Bureau oder eine andere spezielle Abordnung Ihrer hohen Behörde am 5. Juli, als am offiziellen Tage, in unserer Mitte begrüßen zu können.

Wollen Sie uns gefälligst die Namen der Teilnehmer rechtzeitig melden, damit wir denselben die Auszeichnung als Ehrengäste übermitteln können.

Mit vollkommener Hochachtung!

Namens des Organisationskomitees  
der Präsident  
Schär,  
der Sekretär  
Häberli.

Der Rat beschliesst, sich am Kantonal-Schützenfest in Langnau durch eine vom Bureau zu wählende Delegation vertreten zu lassen.

#### II.

Das Obergericht des Kantons Bern  
an den bernischen Grossen Rat.

Herr Präsident!  
Herren Grossräte!

Wir haben bereits in unserem Geschäftsbericht über das Jahr 1904 darauf hingewiesen, dass die im Herbst



1903 beschlossene Trennung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Abteilungen mit Rücksicht auf die Geschäftslast das ganze Jahr hindurch beibehalten werden musste und in absehbarer Zeit kaum aufgehoben werden könne, und dass infolgedessen die Kriminalkammer gezwungen sein werde, zu fast allen Sitzungen einen Suppleanten beizuziehen. Diese Voraussicht hat sich in allen Teilen erfüllt: Die Zweiteilung des Appellations- und Kassationshofes hat bis auf den heutigen Tag ununterbrochen angedauert und es ist an deren Aufhebung gar nicht mehr zu denken.

Je länger je mehr hat sich aber herausgestellt, dass dieses zur ständigen Institution gewordene Provisorium nicht im Interesse eines geordneten und raschen Geschäftsganges liegt, und dass nur durch eine angemessene Erhöhung der von der Verfassung auf 15 limitierten Mitgliederzahl des Gerichtshofes Remedur geschaffen werden kann. Wir haben denn auch bereits in unserem der Justizdirektion unterm 31. März 1905 erstatteten Bericht über die Neuorganisation der Gerichtsbehörden erklärt, dass der gegenwärtige Zustand auf die Abwicklung der Geschäfte äusserst störend einwirke und auf längere Zeit schlechterdings nicht mehr haltbar sei. Diese Erklärung haben wir auch im Geschäftsberichte für das abgelaufene Jahr nachdrücklich wiederholt, mit dem Beifügen, dass auch eine Reorganisation der Obergerichtskanzlei zu einem dringenden Bedürfnis geworden sei.

Da der Geschäftsbericht vom Grossen Rate erst im Herbst behandelt werden wird, wir jedoch die definitive Lösung der Frage der Gerichtsreform für äusserst dringlicher Natur erachten, so gestatten wir uns, Sie, Herr Präsident, Herren Grossräte, gleich bei Beginn Ihrer neuen Legislaturperiode in einer besondern Eingabe auf diese Frage aufmerksam zu machen. Es liegt uns namentlich daran, Ihnen den Wunsch zu äussern, es möchte die Revision der organisationsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung nicht mehr länger hinausgeschoben und dabei insbesondere dafür gesorgt werden, dass das Gericht etwas grössere Bewegungsfreiheit erhält, damit es die ihm zugewiesenen Geschäfte rascher erledigen kann und auch die neuen Aufgaben, die die nächste Zeit ihm bringen wird, ruhig und sicher übernehmen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, muss unbedingt einerseits die Bestimmung der Mitgliederzahl des Gerichtshofes in das Organisationsgesetz oder in ein Ausführungsdekret verwiesen, und andererseits eine baldige Erhöhung der Zahl der Gerichtsmitglieder auf mindestens 18 vorgenommen werden. Eine Vermehrung um ein Mitglied ist notwendig, damit überhaupt alle Abteilungen des Gerichtshofes vollständig besetzt werden können und bedarf wohl keiner weitem Begründung. Die beiden andern von uns für unerlässlich gehaltenen neuen Mitglieder gedachten wir ursprünglich für die Polizeikammer in Aussicht zu nehmen, da wir dem mehrfach, zum Beispiel auch im Bericht von Oberrichter Schorer an die Justizdirektion vom 31. Januar 1905, aufgestellten Postulat der Erhöhung der Mitgliederzahl der obern Instanz in Strafsachen durchaus sympathisch gegenüberstehen. Die Erfahrungen der letzten Monate, wo oft infolge Militärdienstes, Rekusation oder Krankheit von Mitgliedern der beiden Abteilungen des Appellations- und Kassationshofes der normale Geschäftsgang in Frage gestellt und teilweise verunmöglicht wurde, haben uns jedoch gezeigt, dass vor allen

Dingen dem Appellations- und Kassationshof zwei neue Mitglieder zugeteilt werden sollten. Seine beiden Abteilungen würden dann aus je 6 Mitgliedern bestehen, wobei jedoch zu bestimmen wäre, dass jeweilen bloss 5 an einer Sitzung teilzunehmen brauchen. Auf diese Weise könnte in Krankheits-, Rekusations- und ähnlichen Fällen besser für Stellvertretung gesorgt werden, als unter dem gegenwärtigen System, wo stets alle Kammern vollzählig besetzt sein müssen, trotzdem dafür nicht einmal genügend Richter vorhanden sind. Zugleich würde für die — wie wir hoffen — nicht mehr allzu ferne Zeit, wo ein neues Zivilprozessgesetz in Kraft tritt, in wirksamer Weise vorgesorgt. Es darf nämlich schon jetzt als zweifellos bezeichnet werden, dass der Appellations- und Kassationshof — wie dies vom Obergericht seinerzeit selber vorgeschlagen wurde und nunmehr auch im Vorentwurf von Bundesrichter Reichel vorgesehen ist — nach Einführung der neuen Zivilprozessordnung viele Prozesse direkt zu instruieren haben wird. Dazu hätten aber seine Mitglieder unmöglich Zeit, wenn sie wie bisher stets an allen Sitzungen teilnehmen müssten. Es dürfte sich daher auch von diesem Gesichtspunkte aus empfehlen, den Appellations- und Kassationshof im ganzen um zwei Mitglieder zu vermehren.

Daran anschliessend möchten wir noch darauf hinweisen, dass es oft auch zur Beschleunigung des Geschäftsganges beitragen würde, wenn dem Obergerichtspräsidenten, ähnlich wie der Kriminalkammer (vgl. § 38, Abs. 2, G. O.) die Möglichkeit gegeben würde, in dringenden Fällen ausserordentliche Ersatzmänner für einzelne Sitzungen zu bezeichnen. Wir haben es zum Beispiel erst kürzlich, als gleichzeitig zwei Mitglieder des Gerichtes wegen Krankheit und drei von vier Suppleanten wegen Militärdienstes von Bern abwesend waren, als einen bedeutenden Uebelstand empfunden, dass nicht durch Beiziehung von Anwälten oder Professoren der hiesigen Universität für einen ungestörten Fortgang der Sitzungen gesorgt werden konnte.

Wir hielten uns für verpflichtet, Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräte, sowohl zu unserer eigenen Entlastung als auch zu Ihrer persönlichen Orientierung von den vorstehenden Tatsachen und Vorschlägen Kenntnis zu geben und bitten Sie, ihnen die erforderliche Beachtung zu schenken.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Bern, den 1. Juni 1906.

Namens des Obergerichts  
der Präsident  
Leuenberger,  
der Gerichtsschreiber  
Ernst Brand.

Geht an den Regierungsrat.

III.

Bern, den 5. Juni 1906.

An das Bureau des Grossen Rates, Bern.

In den Tagen des 14. — 17. Juli nächsthin wird in Bern das eidgenössische Turnfest gefeiert.

Wir beehren uns, Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren Grossräte, hiermit zur Teilnahme

an diesem Feste ergebenst einzuladen. Wir zweifeln nicht daran, dass Sie dieser Einladung Folge leisten und durch Ihr Erscheinen dem Fest, das vor allem aus dem Vaterlande dienen soll, die rechte Weihe geben werden. Wir heissen Sie jetzt schon in unserer Mitte herzlich willkommen und bitten Sie, uns bis spätestens zum 1. Juli nächsthin die Namen Ihrer Abgeordneten mitteilen zu wollen, damit wir rechtzeitig für geeignete Unterkunft Sorge tragen können. Auch würden Sie uns zu Dank verpflichten, wenn Sie uns die Zeit der Ankunft und die Dauer des Aufenthaltes Ihrer Abordnung in der Bundesstadt wissen lassen wollten.

Zu Ihrer Orientierung legen wir ein Exemplar des allgemeinen Festprogramms bei.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren Grossräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens des Organisations-Komitee  
der Präsident  
Steiger,  
der Sekretär  
Bühler.

Der Rat beschliesst, eine vom Bureau zu wählende Delegation an das eidgenössische Turnfest in Bern abzuordnen.

### Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Mai 1906.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Mai 1906, beurkundet:

Das Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps ist mit 39,651 gegen 14,633, also mit einem Mehr von 25,018 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 2706. Die Zahl der am 6. Mai 1906 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 132,876.

\* \* \*

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg . . .	3,763	865	239	31
Aarwangen . .	5,738	1,532	742	140
Bern . . . . .	22,385	7,682	1,482	273
Biel . . . . .	4,966	2,562	366	101
Büren . . . . .	2,427	725	222	84
Uebertrag	39,279	13,366	3,051	629

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Uebertrag	39,279	13,366	3,051	629
Burgdorf . . .	6,721	1,554	630	105
Courtelary . .	5,579	1,914	414	46
Delsberg . . .	3,826	1,193	517	82
Erlach . . . .	1,478	382	93	21
Fraubrunnen .	3,064	834	257	55
Freibergen . .	2,291	337	731	96
Frutigen . . .	2,664	553	205	61
Interlaken . .	6,666	2,052	578	152
Konolfingen . .	6,451	1,766	672	164
Laufen . . . .	1,731	563	278	85
Laupen . . . .	2,066	516	190	29
Münster . . . .	4,188	1,418	549	—
Neuenstadt . .	889	204	122	15
Nidau . . . . .	3,580	1,262	295	80
Oberhasli . . .	1,710	461	216	54
Pruntrut . . .	5,753	2,083	1,424	322
Saanen . . . .	1,273	299	90	27
Schwarzenburg .	2,312	409	431	33
Seftigen . . . .	4,280	1,094	553	52
Signau . . . .	5,574	796	402	101
Ob.-Simmenthal	1,806	540	327	35
Nd.-Simmenthal	2,481	802	236	22
Thun . . . . .	7,804	2,773	902	176
Trachselwald .	5,611	1,293	767	143
Wangen . . . .	3,799	1,129	698	121
Militär . . . .	—	58	5	—
Zusammen	132,876	39,651	14,633	2,706

### Wahl der Wahlaktenprüfungskommission.

Bei 187 ausgeteilten und 182 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 179, somit bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt die Herren:

Grossrat Grieb	mit 157 Stimmen.
» Frepp	» 156 »
» Scheidegger	» 151 »
» Dürrenmatt	» 126 »
» Albrecht	» 119 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Die Behandlung des Traktandums «Zuteilung der Verwaltungszweige an die Direktionen, sowie der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates» wird auf Donnerstag angesetzt und zur Vorberatung dieses Geschäftes auf Antrag des Bureaus folgende

**Kommission**

ernannt:

Herr Grossrat Schär, Präsident.  
 » » Comment.  
 » » Kuenzi (Madretsch).  
 » » Nyffenegger.  
 » » Wurstemberger.

1. als Regierungspräsident  
 Herr Regierungsrat Kunz mit 128 Stimmen.  
 2. als Vizepräsident des Regierungsrates  
 Herr Regierungsrat Kläy mit 129 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.**Wahl der Justizkommission.**

Bei 167 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer, gültige Stimmen 153, somit bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt die Herren:

Grossrat Morgenthaler (Burgdorf) mit 126 Stimmen.  
 » Schwab » 125 »  
 » Seiler » 123 »  
 » Gross » 122 »  
 » Berger (Langnau) » 119 »  
 » Scherz » 107 »  
 » Wälchli » 87 »

Herr Boinay erhält 64 Stimmen.

Der Redakteur:  
 Zimmermann.

**Dritte Sitzung.****Wahl der Staatswirtschaftskommission.**

Bei 151 ausgeteilten und 150 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer, gültige Stimmen 149, somit bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt die Herren:

Grossrat Jacot mit 127 Stimmen.  
 » Freiburghaus » 124 »  
 » Steiger » 124 »  
 » Hadorn » 123 »  
 » v. Erlach » 121 »  
 » Marti (Lyss) » 119 »  
 » Leuch » 113 »  
 » Reimann » 102 »  
 » Jobin » 76 »

Herr Elsässer erhält 32 Stimmen.

**Mittwoch den 6. Juni 1906,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

**Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.**

Bei 142 ausgeteilten und 137 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer, gültige Stimmen 132, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Blanchard, Bürki, Frutiger, Grosjean, Hari, Jacot, Probst (Langnau), Roth, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Citherlet, Crettez, Cueni, David, Eckert, Etienne, v. Fischer, Flückiger, Girardin, Girod, Henzelin, Hofer, Ingold (Nieder-Wichtrach), Iseli (Grafenried), Jäggi, Lanz (Trachselwald), Luterbacher, Lüthi, Marthaler, Meyer, Michel (Interlaken), Mühlemann, Pellaton, Ramseyer, Rohrbach, Schwab, Thönen, Thöni, Wächli, Witschi.

**Tagesordnung :****Regierungsratswahlen.**

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

Der Regierungsrat, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 6. Mai 1906 bei einer Anzahl von 131,920 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 61,257 Bürgern, von welchen 55,184 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 27,593 für die Amtsperiode vom 1. Juni 1906 bis zum 31. Mai 1910 zu Mitgliedern des Regierungsrates wiedergewählt worden sind:

Reg.-Rat Albert Gobat von Crémines mit . . . . .	41,890	Stimmen
» Alfred Kläy von Thunstetten mit . . . . .	43,081	»
» Karl Könitzer von Worb mit . . . . .	43,296	»
» Gottfried Kunz von Diemtigen mit . . . . .	43,246	»
» Johann Minder von Huttwil mit . . . . .	42,917	»
» Johann Ritschard von Unterseen mit . . . . .	43,684	»
» Henri Simonin von Bémont mit . . . . .	43,477	»
» Edmund Steiger von Bern mit . . . . .	43,477	»
» Fritz von Wattenwyl von Bern mit . . . . .	43,142	»

2. Es wird beurkundet, dass gegen diese Wahlen keine Einsprache eingelangt ist.

3. Diese Wahlen werden vom Regierungsrat in Ausführung von § 33 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.

Die Mitglieder des Regierungsrates leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

**Beschwerde gegen die Grossratswahlen vom 20. Mai 1906 im 22. Wahlkreis (Bern, untere Gemeinde).**

Zur Verlesung gelangt folgender Bericht und Antrag des Regierungsrates:

Gegen die Grossratswahlen vom 20. Mai im 22. Wahlkreis, Bern, untere Gemeinde, reichten Friedrich Nobs und fünf Mitunterzeichner am 28. Mai, also rechtzeitig eine Wahlbeschwerde ein.

Die Beschwerdeführer verlangten in erster Linie eine Nachprüfung des Resultates. Die durch die Staatskanzlei vorgenommene Nachprüfung ergab nur geringfügige Aenderungen gegenüber dem Resultat, wie es

durch die Wahlausschüsse ermittelt war. Diese Aenderungen rühren daher, dass in einzelnen wenigen Fällen panachierte Wahlzettel als nicht panachierte mituntergelaufen waren. Nach dem verifizierten Resultat hat der Letztgewählte der bürgerlichen Parteien 1611 Stimmen, von den nicht gewählten Kandidaten der sozialdemokratischen Partei der höchste 1596 Stimmen erhalten.

Von den in der Beschwerde geltend gemachten zehn Beschwerdepunkten fallen einige von vornherein ausser Betracht. So übte es jedenfalls auf das Resultat keinen Einfluss aus, wenn in einzelnen Wahlcouverts bei der Uebermittlung an die Stimmberechtigten noch Wahlzettel für die Nationalratswahl vom Jahre 1905 sich vorfanden. Ferner geht aus den Mitteilungen der kantonalen Militärdirektion hervor, dass am 20. Mai auf den Waffenplätzen (mit Ausnahme von Bern und Aarau) insgesamt nur drei stimmberechtigte Stadtberner befindlich waren, wobei aus den Kontrollen erst nicht einmal zu ersehen ist, in welchem der drei Wahlkreise der Stadt Bern sie stimmberechtigt sind. Die Klage über das Nichteinlangen der Resultate dieser Waffenplätze ist somit unberechtigt. Den in der Kaserne Bern in Dienst stehenden Stimmberechtigten (5) wurde genügend Zeit gegeben, ihr Wahlrecht auszuüben. Es kann somit nicht von einer Verhinderung der Teilnahme gesprochen werden.

Die übrigen Beschwerdepunkte betreffen einerseits unstatthafte Beeinflussung der Stimmenden und andererseits Verhinderung von Stimmberechtigten an der Wahl und Zulassung nicht Stimmberechtigter zur Wahl. Unstatthafte Beeinflussung wird behauptet für die Angestellten der Irrenanstalt Waldau, sowie für die im Remontenkurse in Aarau stattgefundene Wahlverhandlung. In beiden Fällen kann nach den Ergebnissen der Untersuchung von einer ungewöhnlich lebhaften Agitation gesprochen werden; Fälle von unberechtigter Beeinflussung, zumal von amtlicher Pression durch die Vorgesetzten hat die Untersuchung nicht eruieren können.

Es fallen somit nur diejenigen Beschwerdepunkte in Betracht, welche von der Teilnahme nicht Stimmberechtigter an der Wahl und der Verhinderung Stimmberechtigter an der Wahl handeln. Es betrifft dies nach Abzug derjenigen Fälle, in welchen das Stimmregisterbureau in Bern die Ausrichtung einer Stimmkarte zweifellos mit vollem Recht verweigerte, noch 20 Fälle.

In drei Fällen handelt es sich um die Verweigerung von Duplikaten der Stimmkarten. Es besteht ein Widerspruch zwischen den Aussagen der Beschwerdeführer und denjenigen des Stimmregisterführers. Der letztere behauptet, in allen Fällen an Stimmberechtigte ohne Weigerung Duplikata ausgerichtet zu haben, während die Beschwerdeführer für die drei Stimmberechtigten Duplikata verlangt aber nicht erhalten zu haben behaupten. Es ist umso wahrscheinlicher, dass der Irrtum auf Seite der Beschwerdeführer sich befindet, als tatsächlich über 250 Duplikata ausgerichtet worden sind.

Von fünf an der Wahl teilnehmenden Bürgern wird behauptet und belegt, dass sie am 20. Mai nicht mehr im Wahlkreis gewohnt haben. Der Gemeinderat der Stadt Bern hatte den grundsätzlichen Beschluss gefasst, solchen Bürgern, die beim ersten Wahlgang in der untern Gemeinde gewohnt hatten und dort stimmberechtigt waren, die Stimmkarte auch für den zweiten

Wahlgang zuzustellen, selbst wenn sie seither aus dem Bezirke weggezogen waren. Er ging dabei von der Ansicht aus, es seien die beiden Wahlgänge als ein einziger Wahlakt aufzufassen, während dessen in der Stimmberechtigung keine Aenderung eintreten dürfte. Diese Auffassung des Gemeinderates ist zweifellos eine unrichtige. Nicht bloss kennt das Dekret von 1904 Eintragungen und Löschungen im Stimmregister, sondern es knüpft auch das Gesetz von 1899 die Ausübung des Stimmrechtes klar und deutlich an den Wohnsitz. Die fünf Bürger waren am 20. Mai in der untern Gemeinde nicht mehr stimmberechtigt, weil sie nicht mehr in dieser Gemeinde wohnten.

Die Eintragung von drei Bürgern in das Stimmregister wurde verweigert mit der doppelten Begründung, dass sie sich noch nicht sechs Monate in der Gemeinde aufhalten — es betrifft nämlich Bürger anderer Kantone — und dass sie jedenfalls nicht zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang ins Stimmregister eingetragen werden könnten. Auch hier ist die Weigerung unberechtigt mit Rücksicht darauf, dass alle drei zwar nicht sechs Monate in der Gemeinde, aber mehr als ein Jahr lang im Kanton sich aufhielten, und dass Neueintragungen von Stimmberechtigten in das Stimmregister zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang im Dekret vorgesehen sind.

Anders verhält es sich mit den neun Stimmberechtigten, welche beim ersten Wahlgang in einem andern Wahlkreis der Stadt Bern ihr Stimmrecht ausgeübt haben, vor dem zweiten Wahlgang aber infolge Einzugs in die untere Gemeinde ihre Auftragung in das Stimmregister derselben verlangten. Da die Wahlen in den andern Wahlkreisen der Stadt Bern im ersten Wahlgang zustande gekommen sind, so haben die Bürger, die an diesen Wahlen teilgenommen haben, ihr Wahlrecht erschöpfend ausgeübt und es geht nicht an, sie dieses Wahlrecht noch in einem andern Wahlkreis ausüben zu lassen. Ihnen wurde die Eintragung mit Recht verweigert, weil sie bereits an einer Wahl teilgenommen haben, die zum Abschluss geführt hat.

Man kann also höchstens von acht Bürgern sprechen, die mit Unrecht an der Wahl teilgenommen hätten oder an der Teilnahme verhindert worden seien. Da aber die Differenz zwischen der Stimmenzahl des letztgewählten der bürgerlichen Parteien und der höchsten Stimmenzahl der nichtgewählten der sozialdemokratischen Partei 15 beträgt, so hat diese Stimmgabe auf das Resultat keinen Einfluss ausgeübt.

Wir beantragen Ihnen daher, Sie möchten die Beschwerde Nobs und Mithafte abweisen und die Wahlen der untern Gemeinde Bern validieren.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Ritschard,  
der Staatsschreiber  
Kistler.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me réfère au rapport qui vient d'être lu, en ce qui concerne les griefs secondaires de la plainte portée contre les élections qui ont eu

lieu les 19/20 mai écoulé, à Berne, dans le cercle de la paroisse du Bas.

Je n'ai rien à ajouter à cet égard, me bornant à dire d'une manière générale que ces griefs ne sont pas établis ou bien que les faits signalés n'ont pas eu d'influence illicite sur le résultat de la votation.

Le point le plus important, soit à raison des questions de droit qu'il soulève, soit à raison de l'influence que sa solution exercera sur l'issue de la plainte, ce point est basé en fait sur le refus du conseil municipal de Berne d'inscrire au registre des votants pour l'élection du 20 mai neuf citoyens qui dans l'intervalle entre les deux tours de scrutin ont quitté les cercles de la paroisse du Haut et du Milieu, où ils étaient jusqu'alors domiciliés, pour venir résider dans le cercle de la paroisse du Bas.

La question se pose ainsi de savoir si ces électeurs avaient le droit de voter lors du second tour de scrutin qui a eu lieu dans ce cercle le 20 mai.

Le Conseil-exécutif estime que non, pour les motifs suivants.

On peut sans doute admettre que deux tours de scrutin constituent dans une certaine mesure deux opérations distinctes, se rapportant toutefois à la même élection.

Dès lors, on doit tenir compte de certains événements qui survenus dans l'intervalle, influent sur l'état des électeurs, par exemple, l'acquisition du droit de suffrage par la majorité ou l'émancipation, la perte de ce droit par la privation de la capacité civique résultant de l'interdiction ou d'un jugement pénal.

Ce principe est consacré par les art. 5 et suivants, notamment par l'art. 9 du décret du 22 novembre 1904.

Cette disposition porte en effet « Si la réclamation ou l'opposition a été faite au moins trois jours avant la votation ou l'élection, la décision du conseil municipal doit être prise encore avant le vote et a pour effet de rendre possible ou d'empêcher la participation au scrutin.

Pour les élections, cette disposition est applicable à chaque tour de scrutin en particulier. »

Ainsi, les réclamations à raison du défaut d'inscription d'un citoyen au registre des votants ou les oppositions à raison d'inscription indue peuvent, en cas d'élection, être faites avant chaque tour de scrutin, donc aussi avant le second tour, et le conseil communal doit prendre une décision à cet égard avant le tour de scrutin que concerne la réclamation ou l'opposition.

Toutefois, s'il est possible en principe de tenir compte entre deux tours de scrutin de faits survenus dans l'intervalle, il est bien clair que cette prise en considération ne saurait avoir lieu qu'en tant qu'elle ne se heurte pas à une prohibition inscrite dans la loi.

Et ceci nous ramène à la question essentielle à trancher. En effet, lorsque l'événement susceptible de modifier l'état électoral d'une personne consiste dans son changement de domicile, il faut distinguer.

Rappelons d'abord que l'exercice du droit de suffrage dans une circonscription politique, dans un cercle électoral est conditionné par la résidence dans cette circonscription, dans ce cercle, de telle sorte que, lorsqu'on le quitte pour aller se fixer ailleurs, on perd le droit d'y voter.

L'art. 1 de la loi du 29 octobre 1899 le dit clairement: « Tout citoyen habile à voter exerce son droit de suffrage au lieu de son domicile »; et l'art. 5 du décret de 22 novembre 1904 prévoit la radiation sur le registre électoral du citoyen qui a perdu le droit de voter par suite du changement de domicile.

Or, quand un citoyen change de domicile entre deux tours de scrutin, il faut distinguer, disons-nous, pour savoir quels seront les effets de sa nouvelle résidence au point de vue de l'exercice de son droit de suffrage.

Et cette question est dominée par le principe posé au 4<sup>e</sup> alinéa de l'article premier de la loi du 29 octobre 1899, à savoir que nul ne peut exercer son droit de suffrage dans plus d'une circonscription politique. Il serait, en effet, contraire à l'égalité démocratique qu'un citoyen puisse par son vote exercer une influence sur le résultat définitif de la votation dans deux ou plusieurs circonscriptions politiques.

En outre, on doit reconnaître que, lorsque dans un cercle électoral le premier tour de scrutin a abouti de telle sorte qu'un second tour n'est pas nécessaire, les citoyens domiciliés dans ce cercle ont exercé ou pu exercer leur droit de suffrage d'une manière complète ou définitive. Ils ont en un mot épuisé leur droit de vote.

En pareil cas, par conséquent, ils ne sauraient, s'ils transfèrent ensuite leur domicile dans un cercle où il y a ballottage, ils ne sauraient, dis-je, prétendre pouvoir prendre part au second tour de scrutin qui a lieu dans ce cercle; les autoriser à le faire serait contrevenir à la prohibition édictée par la loi du 29 octobre 1899, à savoir que nul ne peut exercer son droit de suffrage dans plus d'une circonscription politique. Il serait, je le répète, contraire à l'égalité démocratique qu'un citoyen puisse par son vote exercer une influence sur le résultat définitif de la votation dans deux ou plusieurs circonscriptions politiques.

C'est donc avec raison que le conseil municipal de Berne a refusé d'inscrire au registre électoral de la paroisse du Bas pour la votation du 20 mai les 9 citoyens qui, après avoir épuisé leur droit de suffrage dans les autres cercles de la ville, étaient venus fixer leur résidence dans celui du Bas, où il y avait encore un tour de scrutin en expectation.

Par contre, on peut soutenir que, si dans les cercles où habitaient d'abord ces citoyens il y avait eu ballottage, ils auraient eu le droit de voter dans le cercle du Bas, parce que dans cette hypothèse ils n'auraient pas encore épuisé d'une manière complète et définitive leur droit de suffrage. Mais, au cas particulier, il n'est pas nécessaire de trancher ce point.

Les considérations qui viennent d'être émises nous permettraient de résoudre facilement la question soulevée par un autre grief consistant en ce que le conseil municipal de Berne a permis à 5 électeurs de prendre part à la votation du 20 mai, bien qu'entre les deux tours de scrutin ils aient quitté le cercle du Bas et transféré dans un autre cercle leur domicile.

Or il n'est pas douteux que par ce changement de domicile ils ont perdu le droit de voter dans le cercle du Bas, et s'ils n'ont pas pu l'exercer ailleurs, tant pis pour eux.

Enfin c'est à tort aussi que le conseil municipal de Berne a refusé d'inscrire au registre électoral 3 citoyens suisses non bernois en séjour dans le canton

depuis plus de 6 mois, parce que ce séjour n'aurait pas eu lieu dans la même commune.

L'article 3 de notre constitution cantonale accorde le droit de suffrage en matière cantonale aux citoyens suisses après un établissement de 3 mois ou un séjour de 6 mois. C'est une application, du moins quant à la condition de l'établissement de 3 mois, c'est une application de l'article 43 de la constitution fédérale, qui porte qu'en matière cantonale et communale, tout citoyen suisse devient électeur après un établissement de 3 mois dans le canton où il est établi. Mais cette disposition n'exige point que l'établissement ait lieu d'une manière consécutive dans la même commune. Dès lors, on doit raisonner de même pour le séjour de 6 mois, mis sur le même pied par notre constitution que l'établissement de 3 mois.

Mais, en déduisant du nombre de voix obtenu par M. de Fischer, le député qui a obtenu le moins de voix parmi les candidats de la liste bourgeoise, les 5 suffrages des électeurs qui ont voté dans le cercle du Bas après avoir transféré ailleurs leur domicile, il lui reste (1611 — 5) 1606 voix, tandis que M. Brüstlein, le candidat socialiste qui a obtenu le plus de voix, n'a réuni sur son nom que 1596 voix, soit 10 voix de moins que son concurrent.

Et il resterait encore 7 voix en faveur de M. de Fischer, si on comptait à M. Brüstlein les 3 citoyens suisses exclus du vote pour prétendre défaut de séjour suffisant.

Le Conseil-exécutif vous propose, en conséquence, messieurs, de rejeter la présente plainte et de valider les élections dont il s'agit.

**Grieb**, Präsident der Wahlaktenprüfungskommission. Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat vor, die Beschwerde abzuweisen und die Wahlen der untern Gemeinde Bern zu validieren. Ich bin beauftragt, Ihnen die Auffassung der Mehrheit der Kommission auseinandersetzen, die Minderheit wird dann ihren Standpunkt ebenfalls vertreten.

Ich schicke voraus, dass es für die Kommission keine leichte Aufgabe war, Ihnen die Angelegenheit heute morgen zu unterbreiten, denn wir erhielten erst gestern mittag Kenntnis von unserer Wahl und am Nachmittag wurde uns ein umfangreiches Aktenheft zugestellt. Wir mussten uns daher sehr beeilen, wenn wir nicht Verschiebung beantragen wollten, und nur dem Umstand, dass wir gestern abend und heute früh zu Sitzungen zusammengekommen sind und einzelne Kommissionsmitglieder einen Teil der Nachtruhe dem Aktenstudium geopfert haben, ist es zu verdanken, dass wir Ihnen heute einen Antrag bringen können. Wir glaubten, es den Beschwerdeführern, den Gewählten und denjenigen, deren Wahl in Frage steht, sowie dem Grossen Rat schuldig zu sein, die Angelegenheit möglichst zu fördern, damit sie nicht auf die nächste Session verschoben werden muss.

Was die Sache selbst anbetrifft, so sind Ihnen die Vorgänge jedenfalls zum grossen Teil aus der Presse bekannt. Sie wissen, dass der Wahlgang vom 6. Mai in der untern Gemeinde Bern resultatlos verlief und infolgedessen ein zweiter Wahlgang auf den 19./20. Mai angeordnet werden musste, bei dem nach den Dekretsbestimmungen das relative Mehr entscheidet. Diesem zweiten Wahlgang ging eine lebhaft Agita-

tion und ein ausserordentlich heftiger Kampf voraus. Sie wissen auch, wie sich das Stimmenverhältnis im zweiten Wahlgang gestaltet hat und dass die Stimmen sehr nahe zusammengingen. Nach dem Wahlprotokoll hat der Letzte der Gewählten eine Stimmenzahl von 1613 auf sich vereinigt und der Erste der Nicht-Gewählten eine solche von 1596.

Gegen diese Wahlen wurde von Stadtrat Nobs und Mitunterzeichner eine Beschwerde eingereicht mit dem Verlangen: 1. es möchte eine Nachzählung veranlasst werden, 2. die Regierung möchte einen Kommissär ernennen, der über die hervorgehobenen Beschwerdepunkte eine Untersuchung zu pflegen hätte, 3. es möchten die Wahlen ungültig erklärt werden.

Der Bericht des Kommissärs stellt fest, dass die Wahlbeschwerde rechtzeitig eingelangt ist, und der Regierungsrat hat den Begehren der Beschwerdeführer in der Weise entsprochen, dass sie eine Verifikation des Wahlergebnisses durch die Staatskanzlei anordnete und zur Untersuchung der Beschwerdepunkte einen Kommissär in der Person des Herrn Staatsschreiber Kistler ernannte, dem Herr Amtsschreiber Bütikofer in Bern als Sekretär beigegeben wurde. Die vorgenommene Verifikation hat keine grossen Abänderungen zutage gefördert. Sie stellte fest, dass Herr v. Fischer 1611 Stimmen erhalten hat, während Herr Dr. Brüstlein 1596 auf sich vereinigte; es ergab sich somit eine Differenz von 15 Stimmen. Die vom Kommissär vorgenommene Untersuchung führte zu einem ziemlich umfangreichen Aktenheft. Wir sehen, dass er sich ausserordentliche Mühe gegeben hat, um die namhaft gemachten Beschwerdepunkte auf ihre Begründetheit zu untersuchen, dass er eine grosse Zahl von Bürgern abgehört hat, deren Aussagen protokolliert wurden, und dass er auch noch von da und dort Berichte eingeholt hat. Der Bericht des Kommissärs an den Regierungsrat darf daher unsern heutigen Verhandlungen wohl zu Grunde gelegt werden.

Um Sie nicht zu lange aufzuhalten, will ich davon Umgang nehmen, Ihnen die Depositionen der einzelnen Angehörten und alles das, was die sonstigen vom Kommissär eingeholten Berichte zutage gefördert haben, mitzuteilen. Mit Rücksicht auf das bereits Gesagte glaube ich, was das Tatsächliche anbelangt, auf den Bericht des Kommissärs abstellen zu dürfen. Darnach handelt es sich um 10 Beschwerdepunkte, von denen aber einige von vornherein als ausser Betracht fallend bezeichnet werden dürfen. Ich will Ihnen diese Beschwerdepunkte kurz zur Kenntnis bringen, damit Sie möglichst genau orientiert werden.

Es wurde geklagt, in einzelnen Wahlcouverts seien bei der Uebersendung an die Stimmberechtigten noch Wahlzettel für die Nationalratswahl von 1905 enthalten gewesen. Das ist offenbar unerheblich, denn es hat auf die Grossratswahlen von 1906 absolut keinen Einfluss haben können. Es erklärt sich wohl daraus, dass die Couverts bereits das letzte Mal vorbereitet waren und nun diesmal zur Verwendung gelangten. Dieser Punkt fällt also ohne weiteres dahin.

Ferner wurde geltend gemacht, man habe den auf verschiedenen Waffenplätzen im Dienste stehenden Militärs keine Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben. Es wurde jedoch festgestellt, dass ausser auf den Waffenplätzen in Bern und Aarau zu jener Zeit nur 3 stimmberechtigte Stadt-Berner im Dienste waren, von denen aber nicht konstatiert ist, in welcher Gemeinde von Bern sie stimmberechtigt waren. Allein es konnte

nicht festgestellt werden, dass diese drei nicht hätten stimmen können, im Gegenteil, es ging aus den Mitteilungen der Militärdirektion hervor, dass sie überallhin, wo Berner im Dienste waren, die nötigen Weisungen ergehen liess und damit überall den Militärs Gelegenheit gab, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auf dem Platz Bern speziell handelt es sich um 5 Mann, denen nachgewiesenermassen Gelegenheit zum Stimmen gegeben wurde, die aber erklärten, dass, da es Sonntag sei, sie daheim stimmen wollten. Auch in Aarau fehlte es nicht an Gelegenheit zur Stimmabgabe, so dass dieser Punkt ebenfalls dahinfällt.

Ein weiterer Beschwerdepunkt bezieht sich auf unstatthafte Beeinflussung der Wähler. Dabei wurde auf die Angestellten der Anstalt Waldau und die Teilnehmer am Remontenkurs in Aarau hingewiesen. Bezüglich der Waldau hat sich ergeben, dass das Personal derselben, Direktor, Aerzte und überhaupt alle, die stimmen wollten, in drei Breaks zum Wahllokal gefahren sind, dagegen konnte nicht festgestellt werden, dass etwa der Direktor oder der Oekonom oder sonst ein Vorgesetzter sich eine unzulässige Beeinflussung, eine Pression auf die Untergebenen hätte zu schulden kommen lassen. Es werden wohl Wahlzettel ausgeteilt worden sein, wie das überall vorkommt, aber das wird heutzutage nicht mehr als unberechtigte Beeinflussung angesehen.

Was den Remontenkurs in Aarau anbelangt, so wurde in der Beschwerde behauptet, dass dort von Bern aus etwas gegangen sei; man habe einen Einfluss auszuüben gesucht, und es wurde sogar eine Persönlichkeit genannt, die nach Aarau gegangen sei, um die Teilnehmer am Remontenkurs zu bearbeiten. Allein das alles konnte nicht konstatiert werden; es wurde lediglich festgestellt, dass den Leuten Wahlzettel zugeschickt wurden, was erlaubt ist, dass man sich auch brieflich an den einen oder andern wandte, was nach der Auffassung der Kommission ebenfalls statthaft ist, und dass bei diesen Leuten eine starke Beteiligung stattgefunden hat, was nur lobend hervorgehoben zu werden verdient. Die Person, die nach Aarau gereist sein soll, wurde vom Kommissär abgehört, erklärte aber ganz bestimmt, dass sie während der in Frage stehenden Zeit gar nie in Aarau gewesen sei.

Die Beschwerdeführer behaupten ferner, es seien Stimmberechtigte an der Ausübung ihres Stimmrechtes verhindert und umgekehrt seien solche, die das Stimmrecht nicht haben, zur Urne zugelassen worden. Es handelt sich da, wie Sie bereits gehört haben, im ganzen um 20 Fälle. Ich betone, dass, wie es auch der Kommissär in seinem Bericht hervorhebt, trotz allem, was gegangen und vielleicht noch nicht ganz aufgeklärt ist, dem Stimmregisterbureau der Gemeinde Bern in keiner Weise ein Vorwurf gemacht und nicht etwa von Pflichtvernachlässigung gesprochen werden darf. Der Kommissär hebt ausdrücklich die musterhafte Ordnung in den Stimmregistern hervor, die geradezu als Vorbild für andere Gemeinden dienen könnte. Ich glaube es dem betreffenden Bureau und seinen Beamten und Angestellten schuldig zu sein, das hier lobend zu erwähnen.

Die Beschwerde nennt drei Fälle, in denen die Zustellung von Duplikaten an Stimmberechtigte verweigert worden sei. Es besteht hier jedoch ein Widerspruch zwischen den Aussagen der Beschwerdeführer und denjenigen des Stimmregisterführers. Der letztere,

mit dem eine ziemlich umfangreiche Abhörung stattgefunden hat, behauptet entschieden, in allen Fällen an Stimmberechtigte die verlangten Duplikate verabfolgt zu haben. Der Kommissär hat auch konstatiert, dass über 250 solcher Duplikate ausgestellt wurden, so dass er annimmt, es handle sich hier um einen Irrtum seitens der Beschwerdeführer. Jedenfalls kann gesagt werden, dass ein Beweis für die Begründetheit dieses Beschwerdepunktes zur Stunde nicht vorliegt.

In drei Fällen wurde ausserkantonalen Aufenthaltern die Eintragung in das Stimmregister verweigert, weil sie noch nicht sechs Monate in der Gemeinde Bern gewohnt haben, währenddem sie sechs Monate und zum Teil weit mehr sich im Kanton Bern aufgehalten hatten. Es geht wohl alles darin einig, dass Art. 3 der Staatsverfassung nicht so ausgelegt werden darf, wie er in Bern interpretiert worden ist. Dieser Artikel lautet: «Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind: 1. alle Kantonsbürger, welche . . . 2. alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung von drei Monaten, oder einem Aufenthalt von sechs Monaten, beides von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung hinweg gerechnet.» Darnach ist das bernische Staatsgebiet massgebend. Es kommt nicht darauf an, ob die Betroffenen während dieser Zeit ununterbrochen in der nämlichen Gemeinde waren oder ob sie ihren Wohnsitz innerhalb des bernischen Staatsgebietes gewechselt haben, sondern massgebend ist der Aufenthalt von sechs, beziehungsweise drei Monaten von der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung an im bernischen Staatsgebiet. Kommissär, Regierung und Kommission gelangten daher zum Schluss, dass die Beschwerde in diesem Punkte begründet ist und die drei nachgewiesenen Fälle in Berücksichtigung gezogen werden müssen.

Nun kommen die beiden bereits vom Herrn Justizdirektor erwähnten Fälle. Es handelt sich zunächst um 5 Bürger, die beim ersten Wahlgang in der untern Gemeinde gewohnt haben und zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang in eine andere Gemeinde gezogen sind. Bern verfügte, das Stimmregister bleibe gleich wie beim ersten Wahlgang, und die 5 weggezogenen Bürger behielten das Stimmrecht in der untern Gemeinde. Im weitern handelt es sich um 9 Bürger, die beim ersten Wahlgang in einem andern Abstimmungskreis der Stadt Bern gewohnt haben und dort stimmberechtigt waren und die nun zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang in die untere Gemeinde zogen. Diese erklärte der Gemeinderat von Bern als nicht stimmberechtigt.

Bezüglich des ersten Falles herrscht in den vorbereitenden Behörden die übereinstimmende Ansicht, dass die 5 Bürger nicht stimmberechtigt waren, weil die Voraussetzung jedes Stimmrechtes, die Einwohnung im betreffenden Abstimmungskreis, nicht zutrifft. Wenn einer sein Stimmrecht geltend machen will, so ist eine der Grundbedingungen die, dass er im betreffenden Abstimmungskreis wohnt; von dem Tage an, wo er nicht mehr dort wohnt, ist er auch nicht mehr stimmberechtigt.

Bezüglich des zweiten Falles herrscht zwischen der Regierung und der Mehrheit der Kommission Uebereinstimmung, während der Kommissär und die Kommissionminderheit eine andere Auffassung vertreten. Die Minderheit beansprucht für die zwischen dem er-

sten und zweiten Wahlgang in die untere Gemeinde eingezogenen 9 Bürger das Stimmrecht, während wir sie als nicht stimmberechtigt erklären. Es existiert freilich ein bundesrätliches Kreisschreiben vom 20. November 1896, in welchem der Bundesrat bei den Kantonsregierungen Umfrage hält, wie sie nach ihren kantonalen Auffassungen in einem derartigen Falle verfahren, und wo er dann fortfährt: «Im Gesetz (im eidgenössischen, wohlverstanden) wird nirgends bestimmt, dass ein folgender Wahlgang für eine Nationalratswahl anders behandelt werden soll als der erste Wahlgang. Ein zweiter oder dritter Wahlgang ist aber schon deswegen, weil er vom vorausgehenden wenigstens 8 Tage, oft mehrere Wochen zeitlich getrennt ist, ein für sich abgeschlossener Wahlakt, eine eidgenössische Wahl, bei der die bindende Vorschrift des Art. 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 zur Geltung kommen muss. Es soll denjenigen, welche unmittelbar nach der ersten Wahl entweder in den Wahlkreis gezogen sind, um dort, sei es als Ortsbürger oder Niedergelassene oder als Aufenthalter zu wohnen, oder welche das 20. Altersjahr zurückgelegt oder ein gerichtlich aberkanntes Stimmrecht infolge Zeitablaufes wieder erhalten haben, Gelegenheit gegeben werden, sich bis und mit dem 4. Tag vor der Wahl im Stimmregister eintragen zu lassen, sofern die Eintragung nicht schon von Amtes wegen von der mit der Führung des Stimmregisters beauftragten Behörde stattgefunden hat.» Darauf stützt sich die Auffassung der Kommissionminderheit, indem sie erklärt, beim Erlass des Dekrets vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen habe man die kantonalen Vorschriften den eidgenössischen anpassen wollen und die im erwähnten Kreisschreiben vom Bundesrat vertretene Auffassung gelte daher auch für den Kanton Bern. Wir halten diese Ansicht — es mag schwierig sein, die Sache zu entscheiden — nicht für richtig. Die betreffenden Bürger haben am 6. Mai ihr Wahlrecht in der mittlern oder obern Gemeinde von Bern ausgeübt oder konnten es dort ausüben. In diesen beiden Abstimmungskreisen kamen an jenem Tage sämtliche Wahlen zustande und der Wahlakt war dort damit abgeschlossen. Zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang zogen diese Bürger in die untere Gemeinde, wo ein zweiter Wahlgang angeordnet werden musste, und wollten nun dort auch stimmen. Nun bestimmt aber unser Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen von 1899 in § 1: «Niemand darf in mehr als einem Abstimmungskreis sein Stimmrecht ausüben.» Dieser Grundsatz ist eigentlich selbstverständlich. Man wird niemand das Recht einräumen wollen, in einer Gemeinde an den Grossratswahlen teilzunehmen und, wenn er dann in eine andere Gemeinde zieht, auch dort noch an den Grossratswahlen sich zu beteiligen. Allerdings sagt nun das Dekret von 1904 in § 9: «Dieser Entscheid des Gemeinderates (über Begehren auf Eintragung in das Stimmregister) muss noch vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl und mit der Wirkung der Ermöglichung oder der Verhinderung der Teilnahme an derselben erfolgen, wenn die Anmeldung oder Einsprache wenigstens drei Tage vor der Abstimmung oder Wahl erfolgt ist. Bei Wahlen gilt diese Bestimmung für jeden einzelnen Wahlgang besonders.» Es scheint nun auf den ersten Blick, dass die Beschwerdeführer sich auf diese Bestimmung berufen können, allein unseres Erachtens will dieselbe



nicht rundweg erklären, dass einer sich in jedem Falle noch in das Stimmregister eintragen lassen könne, sondern sie erklärt bloss, dass das Stimmregister für den ersten Wahlgang nicht in der Weise abgeschlossen sei, dass es für die folgenden Wahlgänge unabänderlich bestehen bleiben müsse. Zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang sollen Aenderungen möglich sein, aber sie müssen auf gesetzlicher Grundlage basieren. Es ist denkbar, dass einer nach dem ersten Wahlgang mehrjährig wird; beim ersten Wahlgang konnte er noch nicht stimmen, aber am zweiten Wahlgang soll er teilnehmen können, weil er alle gesetzlichen Bedingungen für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes erfüllt. Auch das Umgekehrte kann eintreten; beim ersten Wahlgang ist einer noch in seinen bürgerlichen Ehren und Rechten, aber wenige Tage nachher verliert er die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Auch in einem solchen Falle soll das Stimmregister nach dem ersten Wahlgang abgeändert und der betreffende Ehrverlustige gestrichen werden können. In diesem Sinne wollte das Dekret die Möglichkeit schaffen, nach dem ersten Wahlgang Aenderungen am Stimmregister vorzunehmen. Nun enthält aber das Dekret noch andere Bestimmungen, die zugunsten unserer Auffassung sprechen. § 16 lautet:

«Vierzehn Tage vor jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung hat der Gemeinderat einen Ausschuss von wenigstens 5 Mitgliedern zu ernennen und auf ortsübliche Weise bekannt zu geben. Er bezeichnet gleichfalls den Präsidenten dieses Ausschusses.

Ein zweiter Wahlgang ist als Fortsetzung der Wahlverhandlung zu betrachten.»

§ 32 sagt: «Für den zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Staatskanzlei hat den betreffenden Regierungsstatthalterämtern zuhanden der Abstimmungskreise von den Namen der Kandidaten, welche in der Wahl geblieben sind, Kenntnis zu geben.»

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass der zweite Wahlgang nicht ein vollständig neuer, vom ersten Wahlgang unabhängiger Akt ist, sondern mit diesem in intimum Zusammenhang steht, die Fortsetzung desselben ist. Wir haben den gleichen Wahlausschuss und der Bürger kann nicht stimmen, wem er will, sondern es kommen nur die Kandidaten in Betracht, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn man das berücksichtigt, kommt man dazu, zu erklären, dass diejenigen, die in einer Gemeinde ihre Wahlen zu treffen mitgeholfen haben oder dazu Gelegenheit hatten, sich nicht mehr in die Fortsetzung einer bereits begonnenen Wahlverhandlung in einer andern Gemeinde einmischen können, sondern bis zur nächsten Gelegenheit warten müssen.

Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob der Bundesrat in seinem Kreisschreiben von 1896 die richtige Auffassung hatte. Dort handelte es sich um die Interpretation der eidgenössischen Gesetzgebung, hier aber um die Auslegung der bernischen Gesetzgebung und der kantonal-bernischen Auffassung. Das Dekret von 1904 kann nicht anders aufgefasst werden, als wie ich soeben ausgeführt habe, so dass nach unserm Dafürhalten zwischen unserer Auffassung und derjenigen im bundesrätlichen Kreisschreiben von 1896 kein Widerspruch besteht. Nach der Publikation in die-

sem Kreisschreiben hatten auch die Luzerner genau die gleiche Auffassung wie wir, indem dort ausgeführt ist: «Die Regierung (von Luzern) erklärt, das Stimmregister des ersten Wahlganges sei nicht in dem Sinne ein unabänderliches, dass die seit dem ersten Wahlgang eingetretene Erwerbung des Stimmrechtes, zum Beispiel durch Volljährigkeit, oder der seit diesem Zeitpunkt eingetretene Verlust desselben, zum Beispiel durch Konkurs, Kriminalisierung etc., nicht berücksichtigt werden dürfe und müsse. Dagegen können nach Ansicht der Luzerner Regierung Bürger, welche in der Zeit zwischen zwei Wahlgängen aus einem andern Wahlkreis in denjenigen kommen, wo die Fortsetzung der Wahl stattfindet, nicht stimmen und also auch nicht aufs Stimmregister aufgetragen werden. Die Regierung glaubt, eine gegenteilige Praxis würde dem Krumirtum Tür und Tor öffnen. Auch sei es nicht billig, dass Bürger, welche ihr Stimmrecht schon in einem Kreis ausgeübt haben, dasselbe bei einer Fortsetzungswahl in einem andern Kreise geltend machen.»

Wir halten es nicht nur nicht für billig, dass einer an einem zweiten Orte stimmen dürfe, sondern nach unsern gesetzlichen Bestimmungen für geradezu unzulässig. Wohin würde es übrigens führen, wenn man die gegenteilige Auffassung teilen und es als zulässig erklären würde, dass beim zweiten Wahlgang einer, der beim ersten Wahlgang an den zustande gekommenen Wahlen in einer andern Gemeinde teilgenommen hat, in das Stimmregister eingetragen würde? Im vorliegenden Fall handelt es sich um 9 Stimmen und es wird erklärt, die betreffenden Bürger habe keine böse Absicht gelehrt, sie seien einfach umgezogen. Ich gebe das zu, ich möchte den betreffenden Leuten in keiner Weise zu nahe treten, aber wenn die Theorie der Minderheit angenommen würde, so läge die Gefahr nahe, dass in Zeiten heftiger Wahlkämpfe Leute, namentlich solche, die nur ein Zimmer mieten, von einer Gemeinde in die andere umzögen, um dort in unzulässiger Weise an einem zweiten Wahlgang teilzunehmen.

Wenn Sie die Auffassung der Kommissionsminderheit teilen würden, dass die neun Bürger stimmberechtigt gewesen wären, so würde das allerdings für die Letztgewählten von Einfluss sein. Allein unseres Erachtens hatten sie aus den erwähnten Gründen kein Stimmrecht und darum kommen wir, weil die übrigen Abweichungen, die ich angeführt habe, keine Abänderung des Wahlergebnisses herbeiführen, zum Schluss, es sei dem Antrag des Regierungsrates beizustimmen.

Namens der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, die Beschwerde abzuweisen und die Wahlen zu validieren.

**Albrecht**, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Ich beantrage Ihnen, es seien die Verhandlungen über den vorliegenden Wahlrekurs auf die nächste Session zu verschieben.

Meine Herren! Glauben Sie nicht, dass ich die Sache auf die lange Bank schieben und den betreffenden nicht validierten Mitgliedern des Grossen Rates zu nahe treten möchte oder dass meinem Antrag der Hintergedanke zugrunde liegt, grosses Material zu sammeln und die Angelegenheit des weiten und breiten auszuschlachten. Das ist nicht der Fall. Sie ha-

ben aus dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten vernommen und die übrigen Mitglieder der Kommission werden es bestätigen, dass die Akten im Galopp durchgegangen werden mussten und es den Kommissionsmitgliedern nicht möglich war, in alle Details einzudringen.

Die Beantwortung der Frage, ob die Wahlen zu validieren seien oder nicht, hängt zunächst von der grundsätzlichen Frage ab, die soeben der Herr Kommissionspräsident erörtert hat, und sodann von einer Reihe von Nebenpunkten. Bezüglich der letztern habe ich den Eindruck erhalten, dass jeder einzelne für sich zur Kassation des Wahlaktes nicht genügen würde, dagegen bin ich nicht überzeugt, dass, wenn alle diese Punkte zusammengefasst würden, nicht vielleicht doch eine Kassation am Platze wäre. Doch wie gesagt, es war mir nicht möglich, in der kurzen Zeit — es standen mir bloss drei Viertel Stunden zur Verfügung — die Akten so zu studieren, um zu einem sichern Resultat zu gelangen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Voruntersuchung, trotzdem sie, wie schon der Kommissionspräsident bemerkt hat, mit viel Geschick und eingehend geführt worden ist, nach meiner Ansicht doch nicht ganz vollständig ist. Es wurde seinerzeit die Staatskanzlei ersucht, die Stimmzettel nachzuzählen. Damit wurde ihr implicite auch die Aufgabe, zu prüfen, ob die einzelnen Stimmen gültig seien oder nicht, und dabei auch das sogenannte Vollmachtsverhältnis, das Stellvertretungsverhältnis, welches das neue Dekret eingeführt hat, unter die Lupe zu nehmen. Aus den Akten ergibt sich jedoch, dass die einzelnen Vollmachten nicht geprüft wurden. Nun wurde 14 Tage vorher betreffend die Wahlen in Biel von der Staatskanzlei ebenfalls die Nachzählung der Stimmen verlangt und sie nahm diese Prüfung mit aller Rigorosität vor und zog mit vollem Recht unsern Kandidaten jeweilen 15 Stimmen ab, weil der Grund der Stellvertretung nicht angegeben war. Im vorliegenden Falle wurden jedoch, wie gesagt, die Vollmachten nicht geprüft.

Ein weiterer Punkt, der mir ebenfalls von Belang zu sein scheint, betrifft die Bereiter in Aarau. Die Militärs in den Kursen erhalten bekanntlich keine Stimmkarten, sondern es wird ihnen, wenn überhaupt eine Wahlverhandlung stattfindet, was scheinbar nicht überall der Fall war, nur mitgeteilt, es finde die und die Wahl oder Abstimmung statt. Die einzelnen Militärs erhalten keine Ausweiskarte, sondern diese bleibt zu Hause. Nun wissen wir, dass die 30 Bereiter in Aarau gestimmt haben und darauf den grossen Urlaub antraten. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass diese 30 Mann oder einzelne derselben, nachdem sie in Aarau gestimmt hatten, auch in Bern noch ihre Stimme abgaben. Auch das sollte geprüft werden und wäre leicht zu eruieren, indem die Ausweiskarten vorhanden sein müssen.

Was die grundsätzliche Frage anbelangt, so gehe ich mit der Kommissionsmehrheit darin einig, dass das Wahlrecht konsumiert sein soll, wenn ein Bürger in einem Wahlkreis seine Stimme abgegeben hat; er soll nicht in einen andern Wahlkreis ziehen und dort an einer neuen Wahl teilnehmen können, die ihn eigentlich nichts angeht. So sollte es sein, aber es ist in unserm Wahldekret nicht so niedergelegt. Letzteres fusst auf dem mehr erwähnten Kreisschreiben des Bundesrates. Ich habe bereits heute morgen

in der Kommission erklärt, dass der Bundesrat im Jahre 1896 bei den verschiedenen Kantonen geistige Almosen eingesammelt und daraufhin dieses Kreisschreiben erlassen hat. In demselben stellt er den Grundsatz auf, dass jeder einzelne Wahlgang ein Wahlakt für sich sei und dass das territoriale Verhältnis einzig ausschlaggebend sein soll. Wenn also ein Bürger, immerhin die aktive Wahlfähigkeit vorausgesetzt, sich in einem bestimmten Zeitpunkte in einem bestimmten Kreise befindet, soll er dort sein Wahlrecht ausüben können. Diese Auffassung des bundesrätlichen Kreisschreibens hat nun, soviel ich gehört habe — es war mir nicht möglich, mich bis heute darüber im Tagblatt des Grossen Rates genügend zu informieren — unserm gegenwärtigen Wahldekret als Vorbild gedient und ist so in die kantonale Verfassung hineingewachsen. Das sollte auch noch eruiert werden und dann erst kann ein abschliessendes Urteil gefällt werden. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, derartige Fragen nicht übers Knie zu brechen, sondern eingehend zu prüfen. Das liegt auch in Ihrem Interesse, denn wenn man derartige Fragen nicht grundsätzlich erledigt, werden sie jeden Augenblick wieder auftauchen und uns beschäftigen. Aus diesem Grunde beantrage ich, die Wahlbeschwerde auf die nächste Session zu verschieben, und bedaure, dass die Kommission die Angelegenheit gestern so im Galopp behandeln musste, nur aus dem Grunde, weil sonst kein Traktandum für die heutige Sitzung des Grossen Rates vorlag.

**Präsident.** Der Antrag des Herrn Albrecht hat den Charakter einer Ordnungsmotion. Die Diskussion über diese Ordnungsmotion ist eröffnet.

**Scheidegger.** Ich stelle den Gegenantrag, es sei die Angelegenheit heute zu erledigen. Herr Albrecht beruft sich darauf, die Mitglieder der Kommission haben zu wenig Zeit zum Studium der Akten gehabt. Es ist richtig, dass die Kommission in der gestrigen Sitzung beschlossen hat, sie könne über die Angelegenheit nicht verhandeln, da sie die Akten noch nicht eingesehen habe. Aber es wurde jedem Mitglied ermöglicht, über Nacht die Akten zu durchgehen. Es ist nicht gesagt, dass, wenn man mehr Zeit gehabt hätte, jeder auf das Studium der Akten auch mehr Zeit verwendet hätte. Herr Albrecht hat erklärt, er beabsichtige keineswegs, mehr Material zu sammeln. Ich glaube, das wäre auch gar nicht möglich. Er bemerkte ferner, die verschiedenen Nebenpunkte könnten doch noch etwas zutage fördern. Dem ist entgegenzuhalten, dass wohl jedes Mitglied den Eindruck erhalten hat, dass alle diese Punkte durchaus nebensächlicher Natur sind und auf das Wahlresultat keinen Einfluss haben können. Es liegen keine Gründe vor, die Sache zu verschieben. Sie ist von den vorberatenden Behörden hinlänglich geprüft worden und spruchreif.

**Scherz.** Nicht etwa aus Animosität gegen den einen oder andern der Beteiligten, sondern damit Gerechtigkeit walte, möchte ich den Antrag des Referenten der Kommissionsminderheit unterstützen. Ich gehe mit der Auffassung des Regierungsrates durchaus einig, dass der zweite Wahlgang eine Fortsetzung des ersten sei; das scheint mir klar zu sein. Wenn dagegen der

Regierungsrat in seinem Bericht erklärt, dass es nicht darauf ankomme, ob Wahlzettel für die Nationalratswahlen vom letzten Herbst benutzt worden und dass diese gültig seien, so möchte ich doch auch näher erörtert wissen, ob die Wahlzettel für die Regierungsratswahl, die im ersten Wahlgang von verschiedenen Bürgern benützt wurden, um für Grossratskandidaten ihre Stimme abzugeben, als ungültig erklärt worden sind, wie mir mitgeteilt wurde. Wenn im ersten Wahlgang so verfahren wurde, so hätte man sich beim zweiten von den nämlichen Gesichtspunkten leiten lassen sollen. Wenn wir die Behandlung der Wahlbeschwerde auf die nächste Session verschieben, so liegt keine Gefahr im Verzug und die betreffenden Mitglieder, die als gewählt erklärt werden sollen, und die Parteien als solche kommen deshalb nicht zu kurz. Ich möchte doch wünschen, dass der Grosse Rat zu der Vergewaltigung, die man in gewisser Beziehung ohne weiteres wird zugeben müssen, nicht noch eine weitere hinzufüge, indem er über die Beschwerde einfach zur Tagesordnung schreitet. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag Albrecht, die Erledigung der Angelegenheit auf die nächste Session zu verschieben.

**Grieb**, Präsident der Kommission. Der Antrag auf Verschiebung wurde heute auch schon in der Kommission gestellt, aber die Mehrheit fand, nachdem man sich nun eingerichtet habe, um die Angelegenheit vor den Grossen Rat zu bringen, so solle man auch weiter fahren. Schliesslich handelt es sich in der Hauptsache um einen Entscheid des Grossen Rates in der grundsätzlichen Frage und ich nehme an, wenn die Diskussion darüber gewaltet hat, wird sich jedermann eine Meinung machen können, wie er stimmen soll.

Was die von Herrn Albrecht erwähnten Nebensache anbelangt, so bürgt, wie schon gesagt, die Person des bestellten Kommissärs und — ich will das gerade beifügen, es wurde auch in der Kommission bemerkt — seine Parteizugehörigkeit uns dafür, dass die einzelnen Beschwerdepunkte nach allen Richtungen eingehend untersucht worden sind. Die Nachzählung durch die Staatskanzlei hat stattgefunden und ist protokolliert; sie braucht nicht noch einmal angeordnet zu werden. Ich bin überzeugt, dass auch die Frage, ob die Vollmachten richtig beigebracht worden seien, von der Staatskanzlei geprüft worden ist. Das ist für die Staatskanzlei nichts Neues, sie hat Vorgänge schon gehabt und deshalb wird sie sich gesagt haben, sie wolle die Frage der Vollmachten auch erledigen.

Bezüglich der Bereiter in Aarau hat Herr Albrecht bemerkt, es wäre möglich, dass sie in Bern nochmals gestimmt hätten. Ja, meine Herren, es wäre noch vieles möglich. Aber das ist sicher, dass von diesem Punkt in der umfangreichen Beschwerde mit keinem Worte etwas gesagt wird. Da wäre es meines Erachtens nicht angezeigt, dass der Grosse Rat hinterdrein erklären würde: es ist möglich, dass da etwas gegangen ist, wir wollen darüber eine Untersuchung anordnen. Man muss sich schliesslich auf die in der Beschwerde angeführten Punkte konzentrieren, und wenn in derselben davon nichts gesagt ist, haben wir keinen Anlass, darauf einzutreten. Allein auch abgesehen davon würde nicht viel zutage gefördert werden können und das Wahlergebnis dadurch unter keinen Umständen beeinflusst.

Herr Scherz befindet sich offenbar in einem Irrtum. Die Nationalratswahlzettel wurden nicht gültig erklärt. Sie befanden sich zufällig in den Couverts und wurden dann von den Wählenden einfach unter den Tisch gewischt, wo sie als Makulatur aufgefunden wurden. Sie blieben unberücksichtigt und niemand hat sich beklagt, dass er deshalb etwa keinen Wahlzettel erhalten hätte. Das wurde mir soeben von dem Herrn Staatsschreiber bestätigt.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Verschiebungsantrag Albrecht . Minderheit.

**Albrecht**, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Nachdem Sie den Verschiebungsantrag abgelehnt haben, muss ich erklären, dass es mir nicht möglich war, die Sache erschöpfend zu studieren, und ich deshalb nicht im Falle bin, Anträge zu stellen, zu denen ich stehen könnte. Ich muss die Verantwortlichkeit dem Grossen Rat überlassen, zu beschliessen, was er für gut findet, und erkläre zu gleicher Zeit, dass die sozialdemokratische Fraktion sich vorbehält, eventuell an die zuständige Behörde einen Rekurs einzureichen.

**Müller** (Karl). Sie sind durch die eingehenden und klaren Auseinandersetzungen des Herrn Justizdirektors und des Herrn Kommissionspräsidenten im grossen und ganzen über das, was zu der vorliegenden Beschwerde Anlass gegeben hat, aufgeklärt worden. Trotzdem muss ich mir gestatten, Ihre Zeit noch etwas in Anspruch zu nehmen und Ihre Aufmerksamkeit auf einige Punkte zu lenken, die in den Akten nicht erwähnt sind und darin nicht enthalten sein können.

Der Wahlrekurs ist der Öffentlichkeit durch folgende Bemerkung des sozialdemokratischen Parteiorgans angekündigt worden: «Wegen der Manöver und Praktiken, welche von den Gegnern und namentlich auch von der Behörde angewendet wurden, um die Sozialdemokraten ihres Wahlrechts zu berauben, wird Beschwerde und ein Rekurs eingereicht werden.» Das sind schwere Anschuldigungen, die gegenüber den gegnerischen Parteien und ihren Angehörigen, gegenüber den Behörden der Stadt Bern, namentlich dem Gemeinderat und speziell der Polizeidirektion und dem Stimmregisterbureau, erhoben wurden, und es ist Pflicht der stadtbernerischen Vertretung, wenigstens durch ein Mitglied hier zu erklären, dass sie diese Vorwürfe des bestmöglichen zurückweist. Wenn wir in der Stadt Bern auch in früherer Zeit schon wiederholt heftige Wahlkämpfe hatten, so war doch von Wahlkorruption, absichtlicher Beschneidung des Wahlrechtes und dergleichen keine Rede; unsere Wahlsitten durften sich im Gegenteil im ganzen Lande sehen lassen. Wir können nicht zugeben, dass nun bei diesem Anlasse die Ehre der stadtbernerischen Wählerschaft, der bürgerlichen Parteien und der städtischen Behörden von sozialdemokratischer Seite in dieser Weise angegriffen werde.

Die Rekurrenten, unter denen sich zwei sozialdemokratische Stadträte von Bern befinden, waren offenbar der Ansicht, sie müssen die mangelnde Güte ihrer Gründe durch eine grosse Zahl ersetzen. Sie führen daher 10 Beschwerdepunkte an, die zum grossen Teil Biertischgeschwätzen und Hintertreppengerüchten entstammen, die nach der Wahl herumgeboten wurden. Es wurde gesagt, es haben ungehörige

Wahlbeeinflussungen stattgefunden. Was heisst Wahlbeeinflussung? Beeinflussung der Bürger ist überhaupt jede politische Tätigkeit, die Tätigkeit der Parteipresse, die Tätigkeit in Versammlungen, die öffentlichen Besprechungen; soweit aber diese Beeinflussung die Freiheit des Bürgers in der Ausübung seines Wahlrechtes nicht beschränkt, ist sie gestattet, ja notwendig, damit die verschiedenen Richtungen im Staatsleben sich entwickeln und abklären können. Nun wurde in die Welt hinausgeboten, im vorliegenden Falle habe eine unstatthafte Beeinflussung platzgegriffen; Beweise für diese Behauptung wurden freilich nicht erbracht.

So wurde von der Beeinflussung der Bereiter in Aarau gesprochen. Damit verhält es sich folgendermassen. In Aarau standen ungefähr 35 Bereiter in Dienst. Die sozialdemokratische Partei glaubte, sie könnte sie vielleicht auf den zweiten Wahlgang hin für sich gewinnen, und verlangte daher ausdrücklich von den zuständigen Organen, dass diesen Leuten die Ausübung des Wahlrechtes möglich gemacht werde. Das geschah und wäre übrigens auch sonst geschehen. Jedem einzelnen der Bereiter wurde von der sozialdemokratischen Partei unter verschlossenem und frankiertem Couvert der sozialdemokratische Parteivorschlag zugeschickt. Das ist gestattet, aber Sie sehen daraus, dass von der andern Seite die erlaubte Wahlbeeinflussung in reichlichem Masse auch ausgenutzt wurde. Von seiten der bürgerlichen Parteien wurden den Bereitern ebenfalls Wahlzettel ausgeteilt, und das Resultat war, dass ungefähr 30 Bereiter für die Kandidaten der Freisinnigen und Konservativen gestimmt haben und etwa 3—4 Stimmen für die sozialdemokratischen Kandidaten abgegeben worden sind. Das scheint nun nicht befriedigt zu haben und deshalb wurde von Wahlbeeinflussung gesprochen. Der Bürger, der nach Aarau gegangen sein soll, um die Leute dort zu beeinflussen, ist ein Neffe des Herrn Probst, dessen Wahl hier in Frage steht, Herr Paul Probst, Major und eidgenössischer Beamter. Der Mann wurde vom Kommissär abgehört und er hat erklärt, er sei während dieser Zeit gar nie in Aarau, sondern immer auf seinem Bureau gewesen und begreife gar nicht, wie dieses Gerücht entstanden sei. Auf diese Weise gelangt man zu Wahlrekursen und bietet in die Welt hinaus, die Gegner haben Manöver und Praktiken angewendet!

Nun der andere Fall betreffend die Angestellten in der Waldau. Es wäre vorsichtiger gewesen, wenn die Rekurrenten den Namen Waldau in ihrer Beschwerde ausser Spiel gelassen hätten. Es wird zum Vorwurf gemacht, dass die Angestellten der Waldau beim zweiten Wahlgang in drei Fuhrwerken zum Wahllokal gefahren sind. Meine Herren! Darin liegt doch nichts Ungehöriges und auch nichts Unerklärliches. Diese Leute sind weit von der Wahlurne entfernt, sehr angestrengt in ihrem Dienst und haben nicht viel Zeit zu verlieren; darum benutzten sie die Fuhrwerke. Im sozialdemokratischen Parteiorgan wurde behauptet, die Leute seien unter freisinniger Parteibegleitung zur Wahlurne geführt worden. Das ist eine Unwahrheit. Weder die eine noch die andere bürgerliche Parteileitung hat sich in die Sache gemischt; die Leute sind mit eigenen Fuhrwerken der Waldau gefahren und haben gestimmt, um rasch wieder zu ihrem Beruf zurückkehren zu können. Es ist auch begreiflich, dass die Leute von der Waldau im zweiten Wahlgang ihr Stimmrecht ausüben wollten, nachdem sie beim ersten

Wahlgang desselben beraubt worden waren, freilich nicht durch Manöver und Praktiken der Behörden und der bürgerlichen Parteien, wohl aber durch Praktiken und Manöver der sozialdemokratischen Partei oder wenigstens einzelner ihrer Organe. Sie werden durch die Tagespresse vernommen haben — allerdings nicht durch das sozialdemokratische Parteiorgan, das bis dato über diesen Punkt ein sehr beredtes Schweigen beobachtet hat — dass beim ersten Wahlgang eine Anzahl Wähler und Angestellte der Waldau ihrer Stimmkarten beraubt wurden. Durch eine Untersuchung wurde vorläufig festgestellt, dass eine Anzahl Stimmkarten durch einen Hülfsheizer der Waldau aus verschlossenen Zimmern und Schränken der Wähler entwendet und einem Tramwayangestellten übergeben wurden. Von einer Stimmkarte ist festgestellt, dass sie in die Hände eines sozialdemokratischen Stadtrates weiter wanderte, der sie vermutlich einem Freisinnigen oder Konservativen weitergegeben hat. Als die betreffenden Angestellten der Waldau in der Woche nach dem 6. Mai ihre Stimmkarten wieder zugestellt erhielten, fiel ihnen dies auf, da sie das erste Mal gar nicht gestimmt hatten. Sie forschten der Sache nach und dabei erinnerten sie sich daran, dass sie am 6. Mai ihre Stimmkarte vermisst hatten, als sie zur Urne gehen wollten. Sie machten dem Verwalter hievon Mitteilung und darauf wurde eine Untersuchung geführt, welche das genannte Resultat zutage förderte. Eine dieser Stimmkarten wurde von einem Stadtvaganten verwendet, der der Stadtpolizei wohl bekannt ist und am betreffenden Tage nicht stimberechtigt war. Als er in der Schosshalde stimmen wollte, wies ihn der Landjäger zurück, indem er ihm erklärte, das sei gar nicht seine Stimmkarte, er sei nicht der Wähler Stämpfli, auf den dieselbe laute. Leider beging der Landjäger den Fehler, dass er dem Betreffenden die Stimmkarte nicht abnahm, so dass er sich in das Abstimmungslokal in der Matte begeben und dort an der Wahl teilnehmen konnte, wie dies aus dem Umstand hervorgeht, dass dort die Karte gefunden wurde. Auch die übrigen Karten wurden im ersten Wahlgang benützt und kamen wieder zum Vorschein.

Das sind wirkliche und nicht erfundene Manöver und Praktiken, wie sie uns angedichtet wurden. Darum wiederhole ich, die Waldau und ihre Angestellten wären in dem Rekurs besser aus dem Spiel geblieben; da sie aber hineingezogen wurden, sah ich mich genötigt, auf diese Angelegenheit näher einzutreten.

Auch der weitere Vorwurf, in Zürich, Bern und auf andern Waffenplätzen, wo überhaupt keine Berner im Dienst waren, seien Militärpflichtige ihres Stimmrechtes verlustig gegangen, ist, wie Sie den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten entnehmen konnten, durchaus unbegründet. Es darf wohl gesagt werden, dass die meisten Beschwerdepunkte in durchaus leichtsinniger und leichtfertiger Weise geltend gemacht wurden und dass sich die ganze Beschwerde eigentlich auf eine kleine Differenz in der Auffassung der Gemeindebehörde und derjenigen der Regierung bezüglich der Ausführung des Wahldekretes beschränkt.

Ueber diesen letzten Punkt gestatten Sie mir noch einige Ausführungen. Ich bin mit dem Herrn Kommissionspräsidenten der Ansicht, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang Eintragungen ins Stimmregister möglich sein müssen für solche, die während dieser Zeit ins stimmfähige Alter eintreten oder für die die gesetzlich vorgeschriebene Niederlassungsfrist

abläuft und so weiter. Dagegen kann unter keinen Umständen davon die Rede sein, dass Leute, die bereits in einem andern Wahlkreis ihr Wahlrecht ausgeübt haben, am zweiten Wahlgang in einem andern Kreis sich beteiligen. Wenn gesagt wurde, hier sei das bundesrätliche Kreisschreiben massgebend, so ist dem entgegenzuhalten, dass dieses Kreisschreiben sich auf die Nationalratswahlen bezieht und lediglich eine Meinungsäusserung des Bundesrates und keine Interpretation des bernischen Wahlgesetzes ist. Die interpretierenden und ausführenden Organe sind hier einzig und allein die kantonalen Behörden.

Es muss doch auch gesagt werden, wie die Beschwerdeführer dazu kamen, den Punkt speziell so stark zu betonen, dass 9 Stimmberechtigte, die im ersten Wahlgang in der mittlern oder obern Gemeinde gewählt hatten und nun nach ihrem Umzug in die untere Gemeinde sich dort am zweiten Wahlgang beteiligen wollten, keine Stimmkarte erhielten. Neben den von den Rekurrenten angeführten 9 Bürgern kamen noch andere, die im gleichen Falle waren, auf die Stadtpolizei und verlangten eine Stimmkarte; allein es wurde ihnen von der Stadtpolizeidirektion mitgeteilt, dass dies nicht angehe; sie gaben sich damit zufrieden und begriffen diesen Entscheid, nur die 9 begriffen ihn nicht. Dazu wurden sie durch folgenden Vorgang veranlasst. Einer der 9 Fälle ist besonders typisch und muss hier angeführt werden. Der betreffende Bürger, ein Angestellter der Staatskanzlei, ging nach dem ersten Wahlgang auf die Polizeidirektion und verlangte seine Stimmkarte für den zweiten Wahlgang. Auf die Bemerkung, er habe beim ersten Wahlgang in der mittlern Gemeinde gestimmt, erwiderte er, das sei richtig, aber er sei auf 1. Mai in die untere Gemeinde umgezogen und wolle nun dort stimmen. Als ihm entgegnet wurde, nach der Auffassung der Gemeindebehörde gehe das nicht an, ging er fort, begab sich nachher aber zum Polizeidirektor und stellte dort das gleiche Verlangen, wobei er bemerkte, auch die Ansicht des Staatsschreibers gehe dahin, dass er jetzt in der untern Gemeinde stimmberechtigt sei. Der Polizeidirektor schickt ihn ebenfalls heim, bekommt dann aber die telephonische Ansichtsausserung des Staatsschreibers, er glaube, die Sache sei so aufzufassen, wie der betreffende Angestellte geltend gemacht habe. Es hat da also ein vertrauliches telephonisches Gespräch stattgefunden, eine Rechtsbelehrung der Gemeindebehörde durch den Staatsschreiber, ein Ratsschlag, der jedenfalls ganz gut gemeint war. Der Angestellte ging dann noch zum Stadtpräsidenten, haranguierte denselben auch noch und erklärte, wenn er seine Stimmkarte nicht erhalte, werde jedenfalls ein Rekurs eingereicht werden und nach der Ansicht des Staatsschreibers müsse derselbe vom Regierungsrat einstimmig gutgeheissen werden. Der Zufall wollte es, dass der Regierungsrat einstimmig der gegenteiligen Ansicht war. Der Fall ist typisch, hauptsächlich deshalb, weil der betreffende Bürger im ersten Wahlgang eigentlich unberechtigterweise in der mittlern Gemeinde gestimmt hat, da er schon auf 1. Mai aus derselben weggezogen war und also schon am 6. Mai sein Stimmrecht in der untern Gemeinde hätte ausüben sollen. Ich weiss nicht, warum es nicht geschah; vielleicht dachte er, die Sozialdemokraten seien in der untern Gemeinde sowieso Meister, wie sie es ja genugsam zu verstehen gaben, und darum wolle er lieber sein Stimmrecht in der mittlern Gemeinde aus-

üben. Ich begreife es ganz gut, dass es Leute gibt, die in ähnlicher Weise ihr Wahlrecht doppelt ausüben wollten, aber es wurde bereits auf die dahergewiesenen Folgen hingewiesen. In der Stadt Bern würde die reinsten Völkerwanderung stattfinden und der Wahlkorruption wäre Tür und Tor geöffnet. Es ist mir daher nicht begreiflich, wie ein Mensch mit gesundem Verstand eine derartige Interpretation nur einen Augenblick möglich erachten kann.

Beiläufig bemerke ich, dass es wohl besser wäre, wenn man in diesen Sachen die Gemeindebehörden machen liesse. Die stadtbernischen Gemeindeorgane haben den besten Willen, hier Ordnung zu halten und es wäre wünschenswert, wenn die Staatskanzlei, bevor sie mit der Wahluntersuchung beauftragt ist, sich nicht durch freundliche Ratschläge mit ihr bekannten Persönlichkeiten der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen und sie zu beeinflussen suchen würde. Ich bin überzeugt, dass dies jedenfalls in besten Treuen geschah, aber Zurückhaltung ist hier am Platze, weil die Staatskanzlei für Wahluntersuchungen die gesetzliche Behörde ist und bei eigentlichen Rekursen die Voruntersuchung zu führen hat.

Damit bin ich am Schlusse angelangt. Ich hielt diese Ausführungen für nötig, um Ihnen die Folgen einer derartigen Interpretation, wie sie dem Wahldekret gegeben werden wollte, klar zu machen. Die Stimmregisterführung über nahezu 14,000 Stimmberechtigte ist keine leichte Aufgabe. Der Stimmregisterführung der Stadt Bern wurde vom Regierungskommissär, Herrn Staatsschreiber Kistler, das Zeugnis gegeben, dass sie vorbildlich und eine über Erwarten gute sei. Wir wollen uns darüber freuen. Der Vorwurf, dass von seiten der stadtbernischen Behörden gegenüber der sozialdemokratischen Minderheit ein Wahlrechtsraub ausgeübt werden wollte, muss mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Ich bezeichne denselben als frivol und gewissenlos. (Beifall.)

**Dürrenmatt.** Das Votum des Vorredners ist in dieser Angelegenheit das erste in der Kommission und im Rate, das die Parteistellung des Redners erkennen lässt. Die Verhandlungen wurden in der Kommission auch seitens der Minderheit mit der grössten Sachlichkeit geführt und auch hier im Rate wurde die Angelegenheit ohne irgendwelche Parteianschuldigungen behandelt. Ich weiss nicht, ob der Vorredner, wenn sein Lieblingsgegner anwesend gewesen wäre, währenddem er jetzt nicht da ist, auch diese Beredtsamkeit entfaltet hätte. (P é q u i g n o t: Sehr gut!) Er hatte sonst nicht zum Brauch, über die «Tagwacht» Auskunft zu geben, solange Herr Moor da war.

Den Vorgang in der Waldau will ich nicht zum geringsten entschuldigen. Wenn dort Stimmkarten unterschlagen oder gestohlen wurden, verdient es gerügt und verfolgt zu werden. Aber Breakfahrten von Angestellten einer Staatsanstalt zur Wahlurne dürften sich in Zukunft vielleicht doch nicht zur Wiederholung empfehlen. Ich gebe zu, dass der Direktor, der Oekonom, der Verwalter, die Aerzte, überhaupt alle Vorgesetzten in der Waldau sich keine direkte Beeinflussung erlaubt haben. Aber es grenzt doch nahe an das Unerlaubte an, wenn der Oberwärter Wahlvorschläge einer Partei verteilt. Der Oberwärter Moser hat dieses Geständnis gemacht, indem er in der Abhörung erklärte: «Ich teilte den Wärtern mit, dass sie fahren

können, um zu stimmen. Ich sagte ihnen, dass alle stimmen können. Ich erhielt von Herrn Dr. Walker Wahlzettel von freisinniger Seite, die ich austeilte. Dabei bemerkte ich, wenn jemand andern stimmen wolle, so stehe es ihnen frei.» Das letztere war allerdings am Platze, das Austeilen dagegen nicht. Wenn in einer Staatsanstalt ein Oberwärter den andern Wärtern Parteivorschläge austeilte, so ist es begreiflich, wenn der Wunsch des Vorgesetzten den Untergebenen wie ein Befehl vorkommt. Es hat schon etwas Stossendes, wenn bei Wahlen und Abstimmungen Vereine mit Musik zur Wahlurne ziehen, um ein wichtiges Ja oder Nein abzugeben, und damit der Individualität Zwang antun, und wenn sogar Angestellte einer Staatsanstalt mit Breaks zur Urne fahren, wobei unterwegs natürlich von den Wahlverhandlungen gesprochen wird, so zeugt das nicht vom nötigen Respekt vor der persönlichen Freiheit jedes Einzelnen. Bei Anlass eines Wahlrekurses von Laufen, wo ein Arbeitsherr sich eine ähnliche Beeinflussung erlaubt hat, sprach der Grosse Rat seinen Willen bestimmt dahin aus, dass solche Beeinflussungen nicht vorkommen sollen. Immerhin gebe ich zu, dass in diesem Falle keine direkte Beeinflussung vorliegt, und darum sah sich die Kommission auch nicht veranlasst, diesen Punkt zu einem Kassationsgrund zu machen.

Ich muss mir noch eine Bemerkung erlauben bezüglich der Zeit, die uns zur Beratung dieses Geschäftes zur Verfügung stand. Ich habe mich lange gefragt, ob ich zum Verschiebungsantrag stimmen soll oder nicht. Die Kommission hat die Akten erst gestern abend um 5 Uhr erhalten; ich gelangte nachts 10 Uhr in deren Besitz und habe sie bis Mitternacht studiert, um «die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen». (Heiterkeit.) Allein ich muss gestehen, dass ich nicht alles genau prüfen konnte und darum fragte ich mich, ob es nicht besser wäre, die Beratung zu verschieben. Allein man ist darüber einig, dass die Punkte, die ein anderes Wahlresultat zur Folge haben könnten, nicht so wesentlich sind und dass es sich hauptsächlich um prinzipielle Fragen handelt. Da bin ich nun mit dem Referate des Herrn Kommissionspräsidenten vollständig einverstanden, und teile die Ansicht, dass diejenigen, die am ersten Sonntag in der untern Gemeinde gestimmt haben und dieselbe dann vor dem zweiten Sonntag verliessen, in der untern Gemeinde kein Stimmrecht mehr hatten. Ebenso geht es meines Erachtens nicht an, dass diejenigen, welche nach dem ersten Wahlgang aus einem andern Abstimmungskreis, wo sie am 6. Mai an der Grossratswahl teilgenommen hatten, in die untere Gemeinde zogen, sich hier am zweiten Wahlgang beteiligten. Übrigens sagte ich mir, dass wir heute wohl abschliessen dürfen, denn wenn wir uns in dem grundsätzlichen Entscheide irren würden, so wären immer noch die Bundesbehörden da, um die in Aussicht gestellte Wahlbeschwerde zu beurteilen, und man könnte sich später immer darnach richten. Wenn wir nach dem gesunden Menschenverstand urteilen wollen, dürfen wir heute dem grundsätzlichen Entscheide, den die Kommission in bezug auf diese beiden Beschwerdepunkte vorschlägt, zustimmen.

**Präsident.** Es liegt nur der Antrag der Regierung und der Kommission vor, die Beschwerde abzuweisen und die Wahlen zu validieren. Ein Gegenantrag wurde nicht gestellt und ich erkläre daher den Antrag

des Regierungsrates und der Kommission als angenommen. Die Beschwerde ist damit abgewiesen und die Wahlen sind validiert.

### Legat des Joh. Aebi, gew. Gutsbesitzer an der Bühlstrasse in Bern.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 30. November abhin verstarb in Bern der Gutsbesitzer Joh. Aebi und vermachte durch Testament dem Staat ein Legat, bestehend in der sogenannten Schösslibesitzung mit Umschwung. An dieses Legat war die Zweckbestimmung geknüpft, dass auf dieser Besetzung eine Erziehungsanstalt für arme Waisenmädchen gegründet werden soll, die bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr zu verpflegen seien. Der Verstorbene hat im weitem eine Summe von 50,000 Franken als Betriebsfonds legiert.

Bevor die Regierung über die Annahme des Legates sich schlüssig machte, liess sie die Besetzung untersuchen und namentlich auch die Frage prüfen, ob das Gebäude sich für die Errichtung einer Erziehungsanstalt eigne. Die Baudirektion stellte fest, dass das Gebäude ziemlich baufällig und reparaturbedürftig ist und sich anderseits zur Errichtung einer Waisenanstalt wenig eignet. Der erstere Uebelstand hätte durch bauliche Aenderungen, der zweite nur durch einen vollständigen Umbau gehoben werden können. Neben diesen beiden Uebelständen besteht noch ein dritter, nämlich die in Aussicht stehende Expropriation eines Teils des Terrains zur Errichtung eines Lokomotivdepots für die schweizerischen Bundesbahnen. Infolgedessen würde die Waisenanstalt unmittelbar an das Lokomotivdepot angrenzen.

Diese Umstände veranlassten uns, eine andere Lösung zu suchen, um das Legat seiner Zweckbestimmung zu erhalten und doch nicht gezwungen zu sein, die Anstalt auf dieser Besetzung zu errichten. Die Finanzdirektion trat zu diesem Zwecke mit den Erben in Unterhandlung. Dieselben hatten ihrerseits bereits den Wunsch geäussert, sie möchten die Besetzung behalten, und so sind wir zum Abschluss einer Uebereinkunft gelangt, die Ihnen zur Genehmigung unterbreitet wird. Der Wert der Besetzung wurde von der Baudirektion auf 61,000 Fr. geschätzt. Die Erben offerierten uns, für die Abtretung der Besetzung eine Summe von 55,000 Fr. zu bezahlen und zugleich den Staat von der Verpflichtung zu entbinden, daselbst eine Waisenanstalt zu errichten und zu erhalten. Wenn wir also auch nicht den vollen Wert ausbezahlt erhalten, so haben wir dafür die Möglichkeit, die Anstalt an einem zweckmässigeren Orte zu errichten. Wir geben auch zu, dass die Besetzung vielleicht einen Wert von über 61,000 Fr. hat, wenn man sie spekulativ verwerthen will; allein es ist darauf hinzuweisen, dass wir nicht das Recht gehabt hätten, sie zu veräussern. Für den Staat Bern besteht nur die Wahl, nach den Bestimmungen des Testaments entweder daselbst eine Waisenanstalt zu errichten oder auf das Legat zu verzichten, es sei denn, dass der vorgeschlagene Ausweg angenommen und die Ver-

pflichtung durch Ueberlassung der Besitzung an die Erben gegen eine Entschädigung von 55,000 Fr. losgekauft werde. Diese Abmachung hat den weitem Vorteil, dass wir die Anstalt nicht schon in nächster Zeit zu errichten brauchen. In der Uebereinkunft ist festgesetzt, dass der Staat die 55,000 Fr. zinstragend anlegen soll und die Errichtung der Anstalt erst dann zu beschliessen sei, wenn das Kapital die zu diesem Zweck notwendige Höhe erreicht habe. Andererseits haben wir die Verpflichtung übernommen, auch den Betriebsfonds von 50,000 Fr., der in bar ausgerichtet werden muss, zinstragend anzulegen und zu äuffnen, damit im Zeitpunkt der Anstaltsgründung ein grosser Betriebsfonds vorhanden sei. Es kann 5, 10, vielleicht auch 15 Jahre gehen, bis wir diesen Moment als gekommen erachten; der Staat hat vollständig freie Hand. Nach dem Testament wären wir verpflichtet gewesen, die Anstalt unmittelbar neben dem geplanten Lokomotivdepot zu errichten und Umbauten im Betrag von 20,000—30,000 Fr. vorzunehmen, wodurch der Betriebsfonds zum grossen Teil aufgebracht worden wäre, so dass die Anstalt ohne jegliche Mittel ins Leben getreten, beziehungsweise der Staat genötigt gewesen wäre, von sich aus Zuschüsse zu machen.

Die 50,000 Fr. und die 55,000 Fr. sind 6 Monate nach der Testamentseröffnung, also heute, am 6. Juni, zahlfällig. Wir konnten Ihnen das Geschäft nicht früher unterbreiten, weil wir zunächst mit den Erben dieses Konvenio treffen mussten und eine Verständigung vorher nicht zustande kam. Man könnte sich überhaupt fragen, ob die Angelegenheit vor den Grossen Rat gehöre; der grössern Sicherheit wegen haben wir diesen Weg eingeschlagen. Es handelt sich eigentlich um eine Veränderung im Kapitalbestand, indem wir an Stelle der auf 61,000 Fr. gewerteten Besitzung einen Barbetrag von 55,000 Fr. bekommen. Wir haben jedoch keinen Anstand genommen, die Frage vor den Grossen Rat zu bringen. Von der Begutachtung durch die Staatswirtschaftskommission können wir Umgang nehmen, indem das Abkommen für uns günstig ist und eine Verschiebung der Angelegenheit auf die nächste Session für den Staat den Zinsverlust vom 6. Juni bis zum Tage der Ratifikation des Vertrages zur Folge hätte. Aus diesem Grunde legt Ihnen der Regierungsrat das Geschäft unmittelbar vor und ersucht Sie, der abgeschlossenen Uebereinkunft ihre Genehmigung zu erteilen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

#### Beschluss:

Der Grosse Rat genehmigt die Uebereinkunft zwischen der Finanzdirektion namens des Staates Bern und den Testamentserben des am 30. November 1905 verstorbenen Johann Aebi sel., gewesenen Privatiers an der Bühlstrasse in Bern, als: Fritz Keller, Wagenbauer, Karl Keller-Hofer, Kaufmann, und Johann Feutz-Aebi, gewesener Pächter, alle in Bern, vom 23. Mai 1906.

**Könitzer**, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus der Presse ist Ihnen bekannt, dass die Frage eines bernischen Alpendurchstichs akut geworden ist. Wir werden Ihnen die bezüglichen Akten nächste Woche vorlegen können und der Grosse Rat muss spätestens am 25. dieses Monats zusammen treten, um in der Angelegenheit Beschluss zu fassen. Der Regierungsrat schlägt Ihnen daher vor, jetzt schon eine Kommission von 17 Mitgliedern zu bestellen, damit sie das Geschäft rechtzeitig vorberaten kann.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen und das Bureau beauftragt, eine Kommission von 17 Mitgliedern zu ernennen.

**Präsident**. In dem Einladungsschreiben finden Sie die Geschäfte, die in der vorhergehenden Verwaltungsperiode vom Grossen Rat noch nicht erledigt worden und daher bei der neuen Behörde noch anhängig sind, verzeichnet. Für alle diese Geschäfte waren bereits Kommissionen bestellt, nach dem Reglement müssen sie aber neu gewählt werden. Ich frage Sie nun an, ob Sie damit einverstanden sind, dass das Bureau diese Neuwahlen treffe.

**Marti** (Lyss). Ich bin der Meinung, dass diejenigen Mitglieder, welche wieder dem Grossen Rat angehören, in den Kommissionen verbleiben sollen und das Bureau nur für solche Kommissionsmitglieder, die dem Rate nicht mehr angehören, Ergänzungswahlen treffe.

**Präsident**. Ich kann mich dem Antrag des Herrn Marti sehr wohl anschliessen. — Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, wird in diesem Sinne vorgegangen werden.

Die Mitglieder des Grossen Rates, deren Wahl heute validiert worden ist, nämlich die Herren Grossräte Guggisberg, König, Künenzi, Müller (Gustav), Probst (Bern) und Zimmermann, sowie die gestern abwesenden Herren Berger (Linden), Neuenschwander (Oberdiessbach), Obrist, Tièche und Wyss werden beeidigt.

Schluss der Sitzung um 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Der Redakteur:  
Zimmermann.

**Vierte Sitzung.**

Herr Grossrat Müller (Gustav).  
 » » Müller (Karl).  
 » » Scheidegger.  
 » » Vernier.  
 » » Will.

**Donnerstag den 7. Juni 1906,**

vormittags 7 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Blanchard, Frutiger, Grosjean, Hari, Jacot, v. Muralt, Probst (Langnau), Roth, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boinay, Bühler (Frutigen), Chalverat, Citherlet, Cueni, David, Dürrenmatt, Eckert, Flückiger, Glauser, Graber, Grieb, v. Grünigen, Hadorn, Hofer, Hofstetter, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Iseli (Gräfenried), Kindlimann, Kuster, Lohner, Marthaler, Meyer, Michel (Interlaken), Mühlemann, Müller (Gustav), Obrist, Pulver, Reichenbach, Rossé, Schneider (Pieterlen), Stämpfli, Thöni, Trachsel (Bern), Wächli, Wolf, Wyder, Wyss.

**Tagesordnung:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass an das kantonale Schützenfest in Langnau das ganze Bureau und an das eidgenössische Turnfest in Bern die Herren Jenni, Rieder und Stauffer (Corgémont) delegiert werden.

Im weitem hat das Bureau folgende

**Kommissionen**

bestellt:

Berner Alpendurchstich.

Herr Grossrat Kindlimann, Präsident.  
 » » König, Vizepräsident.  
 » » Berger (Langnau).  
 » » Boinay.  
 » » Crettez.  
 » » David.  
 » » Dürrenmatt.  
 » » v. Erlach.  
 » » Hofer.  
 » » Kunz.  
 » » Lohner.  
 » » Michel (Interlaken).

Verfassungsrevision betr. gerichtsorganisatorische Bestimmungen und neue Gerichtsorganisation.

Herr Grossrat Grieb, Präsident.  
 » » Albrecht.  
 » » v. Fischer.  
 » » Kästli.  
 » » Liechti.  
 » » Marschall.  
 » » Mouche.  
 » » Peter.  
 » » Schüpbach.  
 » » Stauffer (Biel).  
 » » Wyss.

Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

Herr Grossrat König, Präsident.  
 » » Comment.  
 » » Kunz.  
 » » Lohner.  
 » » Maurer.  
 » » Scheidegger.  
 » » v. Wattenwyl.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

**Präsident.** Das Bureau schlägt Ihnen vor, diese Kommission nicht mehr zu bestellen, weil keine Vorlage des Regierungsrates vorliegt und wir dafürhalten, dass, solange dies nicht der Fall ist, es keinen Sinn hat, die Kommission weiter bestehen zu lassen.

**Reimann.** Ich glaube im Gegenteil, der Rat sollte beschliessen, die Arbeiten für das Steuergesetz ganz energisch an die Hand zu nehmen. Es bestehen bereits bedeutende Vorarbeiten. Nach dem Rücktritt des Herrn Scheurer blieb die Sache allerdings liegen und die Kommission trat nicht mehr zusammen. Vorher hatte sie verschiedene Sitzungen gehabt und ein bedeutendes Material ist aufgeschichtet. Vielleicht besteht bei der Regierung der Wille nicht mehr, die Steuergesetzgebung an die Hand zu nehmen, aber in den weitesten Kreisen des Volkes findet man es etwas eigentümlich, dass gerade diese Materie zurückgelegt werden soll. Es geht jedenfalls nicht an, das alte Steuergesetz noch mehr in Misskredit zu bringen und zuzuwarten, bis das Volk nach einem neuen Gesetz



schreit. Ich möchte daher beantragen, die Kommission zu ergänzen, und die Regierung einladen, eine neue Vorlage einzubringen, wenn die alte nicht mehr als Grundlage für die Beratung dienen kann.

**Kunz**, Finanzdirektor. Ich muss gegen die Bemerkung protestieren, es bestehe die Absicht, das gegenwärtige Steuergesetz dem Volk so zu verleiden, dass es nach einem neuen schreie. Dieser Gedanke liegt der Finanzdirektion durchaus fern und man sollte mit derartigen Behauptungen etwas vorsichtiger sein. Die Finanzdirektion hatte bis jetzt Arbeit genug und Geschäfte zu erledigen, die dringender waren. Dieselben sind nunmehr erledigt und ich habe bereits bei einem früheren Anlass erklärt, dass sofort nach der Gesetzgebung betreffend die Wasserrechtskonzessionen das Steuergesetz zur Behandlung gelangen werde. Das Gesetz betreffend die Wasserkräfte wird dieser Tage an den Regierungsrat gehen und sobald dasselbe vorberaten ist, werden wir die Arbeiten betreffend die Steuergesetzgebung wieder aufnehmen. Ich huldige keiner Verschleppungstheorie und glaube bis jetzt meine Zeit redlich ausgenützt zu haben.

**Burren**. Ich möchte Ihnen den Antrag des Bureaus empfehlen. Herr Reimann hat vollständig unrecht, wenn er glaubt, es liege darin ein Symptom dafür, dass der Rat oder das Bureau eine Verschiebung der Steuergesetzgebung wünsche. Allein es hat keinen Sinn, eine Kommission im Verzeichnis mitzuschleppen, die gar nichts zu tun hat. Wenn einmal eine Vorlage da ist, wird die Kommission rasch bestellt sein. Herr Reimann kann sich vollkommen beruhigen.

#### Abstimmung.

Für Auflösung der Kommission . . . . Mehrheit.

Gesetz betreffend den bedingten Straferlass.

Herr Grossrat Morgenthaler (Burgdorf),  
Präsident.  
» » Burkhalter (Walkringen).  
» » Frepp.  
» » v. Grünigen.  
» » Junker.  
» » Péquignot.  
» » Spring.

Gesetz betreffend Schutz der Arbeiterinnen.

Herr Grossrat Reimann, Präsident.  
» » Demme.  
» » Fähndrich.  
» » Favre.  
» » Jobin.  
» » Laubscher.  
» » Probst (Langnau).

Herr Grossrat Tschumi.  
» » Wälchli.

Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Herr Grossrat Michel (Interlaken), Präsident.  
» » Boinay.  
» » Bähni.  
» » Cueni.  
» » Frepp.  
» » Kuster.  
» » Marti (Aarberg).  
» » Näher.  
» » Reber.

Schwäbis; Abtrennung von Steffisburg.

Herr Grossrat Mühlemann, Präsident.  
» » Rossel.  
» » Bigler (Wasen).  
» » Roth.  
» » Stauffer (Thun).

Massnahmen im Metallarbeiterstreik in Thun.

Herr Grossrat Lohner, Präsident.  
» » Böhme.  
» » Berger (Linden).  
» » Citherlet.  
» » Girardin.  
» » Iseli (Grafenried).  
» » Küenzi (Madretsch).  
» » Stucki (Ins).  
» » Wolf.

Eingelangt ist folgende

#### Interpellation:

Wann gedenkt der Regierungsrat den Gesetzesentwurf betreffend den Schutz der Arbeitswilligen dem Grossen Rat vorzulegen?

Böhme,  
Zimmermann, Küenzi (Bern),  
Gürtler, Tschumi, v. Gunten,  
Spychiger, Rufener, Minder,  
Scheidegger, Michel (Bern), Hel-  
ler, Guggisberg, Bratschi, Büh-  
ler (Matten), Egli, Frepp, Luter-  
bacher, Favre, Neuenschwander  
(Oberdiessbach).

Die Interpellation geht an die Regierung und soll, im Einverständnis mit den Interpellanten, in der nächsten Session behandelt werden.

### Organisation der Direktionen des Regierungsrates.

**Ritschard**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erlauben mir nur ganz wenige Bemerkungen zur Motivierung des Ihnen gedruckt vorliegenden Antrages des Regierungsrates.

Es entstand die Frage, ob die Bestimmung der kürzlich angenommenen Verfassungsnovelle, wonach kein Mitglied des Regierungsrates mehr als acht Jahre nacheinander der nämlichen Direktion vorstehen darf, schon jetzt oder erst nach acht Jahren in Kraft treten soll. Man kann in dieser Frage verschiedener Meinung sein. Ich persönlich und bedeutendere Juristen als ich sind der Auffassung, dass es sich hier um eine rückwirkende Anwendung der Verfassung nicht handeln könne, sondern die Frage richtiger so zu stellen sei, ob die neue Verfassungsbestimmung aufschiebende Wirkung habe, das heisst ob sie in diesem Punkte erst in acht Jahren in Kraft treten soll oder nicht. Nun rechtfertigt aber nichts, die Bestimmung erst in acht Jahren in Kraft treten zu lassen. Dafür spricht weder der Sinn und Geist der Vorlage noch irgendwelche positive Bestimmung. Ich für mich bin also der Ansicht, die Verfassungsbestimmung habe keine aufschiebende Kraft, und um rückwirkende Kraft im eigentlich juristischen Sinne des Wortes kann es sich nicht handeln, da öffentlich-rechtliche Fragen im Spiele stehen. Ich wäre daher für mich zum Schluss gekommen, dass die Verfassungsbestimmung schon dermalen in Kraft zu setzen sei und dass man nachsehe, ob ein Mitglied des Regierungsrates mehr als acht Jahre einem Verwaltungszweig vorstehe. In diesem Falle müsste es die Direktion niederlegen, im andern Falle könnte ihm die bisherige Direktion überlassen bleiben.

Wenn man die Verteilung der Direktion lediglich auf diesem Boden hätte behandeln wollen, so würde das unter Umständen einer weitschichtigen und im Grund der Dinge unnützen Diskussion gerufen haben. Wir gelangen aber auf praktischem Wege ebenfalls zum richtigen Ziele. Art. 2 des bisherigen Dekretes schreibt vor: «Die Zuteilung der einzelnen Verwaltungszweige an die Direktionen, sowie der Direktionen an die Mitglieder der Regierung geschieht auf den Vorschlag des Regierungsrates durch Beschluss des Grossen Rates zu Anfang jeder Verwaltungsperiode.» Der Grosse Rat hat bisher die Direktionen nach freiem Ermessen verteilt und er kann auch im vorliegenden Falle von diesem freien Ermessen Gebrauch machen. Im weitern sagten wir uns, dass im allgemeinen der Wille des Volkes, sofern er sich manifestieren konnte, dahin gegangen sei, die neue Verfassungsbestimmung solle sofort platzgreifen, und wir haben von dieser Meinungsäusserung Akt genommen. Im weitern haben wir auch davon Akt genommen, dass nach der Verfassungsänderung ein Direktionswechsel — ob sofort oder nach acht Jahren, bleibe dahingestellt — stattfinden soll. Wenn das die Verfassung beabsichtigt und es der Wille des Volkes ist, dann können wir in Anwendung des bisherigen Dekretes eine neue Verteilung vornehmen. Dabei würde die neue Verfassungsbestim-

mung begleitend sein, nicht in der Weise, dass man gesetzlich gezwungen wäre, es so zu machen, aber weil man es nach opportunistischen Grundsätzen für angezeigt erachtet, die Neuverteilung so vorzunehmen, wie es geschehen müsste, wenn die neue Verfassungsbestimmung bereits in Kraft wäre. Die Regierung hat die Sachlage mehrfach geprüft und die Neuverteilung nach dem bisherigen Dekret nicht in gesetzlicher, aber in praktischer Anwendung der neuen Verfassungsbestimmung vorgenommen, wie die Vorlage sie vorsieht.

Die Vorlage wurde vom Regierungsrat einstimmig angenommen. Es hätte unter Umständen der Fall sein können, dass dieses oder jenes Mitglied des Regierungsrates lieber diese oder jene Direktion nicht übernommen hätte. Allein dies war nicht der Fall, sondern die Regierung ist mit dem neuen Zustand, wie er durch die Vorlage geschaffen wird, vollständig einverstanden.

Ich beantrage Ihnen, den vorliegenden Antrag des Regierungsrates anzunehmen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten und sie in globo anzunehmen.

Die Staatsverfassung schreibt in Art. 44, Alinea 3, vor: «Die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, sowie die Organisation der Staatskanzlei findet durch Dekret des Grossen Rates statt.» Das hierauf vom Grossen Rat unterm 30. August 1898 vom Grossen Rat erlassene Dekret bestimmt in Art. 2, Alinea 2: «Die Zuteilung der einzelnen Verwaltungszweige an die Direktionen, sowie der Direktionen an die Mitglieder der Regierung geschieht auf den Vorschlag des Regierungsrates durch Beschluss des Grossen Rates zu Anfang jeder Verwaltungsperiode.» Zu diesen Erlassen ist auf dem Wege der Volksinitiative noch die Verfassungsbestimmung vom 4. März 1906 gekommen, die im Schlussalinea von Art. 33 folgendermassen lautet: «Kein Mitglied des Regierungsrates darf mehr als zwei vollständige Amtsperioden nacheinander, von einer Gesamt-erneuerung an gerechnet, der nämlichen Direktion (Art. 44, St.-Verf.) vorstehen.»

Sie haben von dem Vertreter der Regierung bereits gehört, dass man bezüglich der Wirkung dieser neuen Verfassungsbestimmung geteilter Ansicht sein kann. Man kann sich fragen, ob dieselbe rückwärts wirkt oder erst in Zukunft, ob sie rückwirkende Kraft hat oder nicht. Die Kommission hat die Frage besprochen, sie wurde aber bereits von dem Sprecher der Regierung erörtert, so dass ich es nicht für nötig erachte, mich weiter darüber zu verbreiten. Die Kommission ist einig darin, dass der Grosse Rat schon gegenwärtig, ganz abgesehen von der neuen Verfassungsbestimmung, die Kompetenz besitzt, die Zuteilung der Direktionen nach freiem Ermessen und nach Bedürfnis zu Beginn einer neuen Legislaturperiode vorzunehmen. Wenn heute der Grosse Rat von seinem verfassungsmässigen Rechte Gebrauch macht, muss er sich fragen, in welcher Weise er dem Volkswillen gerecht werde. Dabei müssen wir auf die Zeit vor der Abstimmung vom 4. März zurückblicken, wo landauf landab von grossen Volkskundgebungen der Wille geäussert wurde, dass die neue Verfassungsbestimmung schon jetzt in Kraft treten und die Verteilung

der Direktionen schon zu Beginn der gegenwärtigen Verwaltungsperiode dementsprechend vorgenommen werden soll. Aus diesem Grunde beantragt Ihnen die Kommission, nicht lange juristisch zu erwägen, ob dieser Bestimmung rückwirkende Kraft zukomme oder nicht, sondern dem Volkswillen nachzuleben und die Direktionen so zu verteilen, wie die neue Verfassung es vorsieht.

Die von der Regierung vorgeschlagene Direktionsverteilung erachtet die Kommission als durchaus richtig. Die Herren Kläy, Simonin, Kunz und Könitzer behalten ihre Direktionen, weil sie denselben noch nicht acht Jahre vorstehen, die andern fünf Herren müssen wechseln. Der daherige Direktionswechsel findet in einer Weise statt, welche das ganze Volk billigen kann. Aus diesem Grunde stellen wir den eingangs erwähnten Antrag, auf die Vorlage der Regierung einzutreten und sie in globo zu genehmigen.

**Freiburghaus.** Wir haben in landwirtschaftlichen Kreisen und speziell im Vorstand der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft diese Frage auch diskutiert, soweit es sich um die Zuteilung der Landwirtschaftsdirektion handelt, und ich bin ermächtigt, hier zu erklären, dass wir mit der Zuteilung der Direktion der Landwirtschaft an Herrn Regierungsrat v. Steiger einverstanden sind.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen.

#### Beschluss:

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates und in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898, beschliesst:

A. Es seien die Verwaltungszweige der Staatsverwaltung für die Verwaltungsperiode 1906 bis 1910 folgendermassen den Mitgliedern des Regierungsrates zuzuteilen:

1. Die Verwaltung des Innern an Regierungsrat Gobat,
2. die Verwaltung der Sanität an Regierungsrat Kläy,
3. die Verwaltung der Justiz an Regierungsrat Simonin,
4. die Verwaltung der Polizei an Regierungsrat Kläy,
5. die Verwaltung des Militärs an Regierungsrat von Wattenwyl,
6. die Verwaltung der Domänen an Regierungsrat Kunz,
7. die Verwaltung der Finanzen an Regierungsrat Kunz,
8. die Verwaltung des Unterrichtswesens an Regierungsrat Ritschard,
9. die Verwaltung der öffentlichen Bauten an Regierungsrat Könitzer,
10. die Verwaltung der Eisenbahnen an Regierungsrat Könitzer,
11. die Verwaltung der Forsten an Regierungsrat von Steiger,
12. die Verwaltung der Landwirtschaft an Regierungsrat von Steiger,
13. die Verwaltung des Armenwesens an Regierungsrat Minder,
14. die Verwaltung des Gemeindewesens an Regierungsrat von Wattenwyl,

15. die Verwaltung des Kirchenwesens an Regierungsrat Minder.

B. Es seien für die genannte Verwaltungsperiode gemäss dieser Zuteilung folgende 9 Direktionen zu bilden:

1. Direktion des Innern;
2. » der Justiz;
3. » » Polizei und Sanität;
4. » » Finanzen und der Domänen;
5. » des Unterrichtswesens;
6. » der Bauten und der Eisenbahnen;
7. » » Forsten und der Landwirtschaft;
8. » des Armenwesens und des Kirchenwesens;
9. » » Gemeindewesens und des Militärs.

Herr Grossrat v. Fischer, der in der gestrigen Sitzung nicht anwesend war, leistet den verfassungsmässigen Eid.

**Albrecht.** Auftragsgemäss habe ich Ihnen vor Schluss der heutigen Sitzung von folgenden Beschlüssen der sozialdemokratischen Fraktion Kenntnis zu geben.

Wir haben beschlossen, uns an dem Liebeswerk des Grossen Rates zugunsten von Plaffeien nicht zu beteiligen, dagegen haben wir von uns aus dem dortigen Hilfskomitee den Betrag von 50 Fr. telegraphisch angewiesen.

Im weitern hat unsere Fraktion beschlossen, sich an dem heutigen Ausflug nach Montreux ebenfalls nicht zu beteiligen. (Rufe: Bravo!) Wir wurden dazu durch die Haltung des Grossen Rates bestimmt. Während Jahrzehnten war es parlamentarische Observanz, dass der jeweilige I. Vizepräsident im folgenden Jahre als Präsident gewählt wurde. Der Grosse Rat hat dieses Jahr zum ersten Male diesen Usus über Bord geworfen, obschon Neuerungssucht nicht gerade zu seinen spezifischen Eigenschaften gehört. Wir haben den Schlag begriffen. Die Spitze dieses Vorgehens ist nicht gegen Herrn Grossrat Reimann persönlich gerichtet, der seit 1894 dem Grossen Rat angehört und als sehr geschickter Parlamentarier bekannt ist. Der Faustschlag galt vielmehr der sozialdemokratischen Fraktion. Wir werden darnach auch unser Verhalten gegenüber dem Rate richten müssen. Wir wünschen Ihnen gleichwohl gute Reise und hoffen, Sie werden mit der Zeit zu einer bessern Einsicht kommen. (Heiterkeit.)

**Präsident.** Damit erkläre ich die Sitzung und die Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um 8 Uhr.

Der Redakteur:  
Zimmermann.